Verordnungs-Sammlung.

№ 1.

157

Braunschweig, den 8. Januar 1828.

(1.) Circular-Rescript an sämmtliche Gerichte der hiesigen Lande, das Verfahren bei der nothwendigen Subhastation von Erbenzins-Grundstücken betreffend. D. D. Braunschweig, den 17ten December 1827.

Carl, Herzog ꝛc.

Da es bei den unfreiwilligen Subhastationen von Erbenzinsgrundstücken angemessen erscheint, daß der Erbenzinsherr eine genügende Veranlassung erhalte, sich über die Ausübung seines Vorkaufsrechts binnen der gesetzlich ihm offen stehenden Frist zu erklären, imgleichen, daß der Rechtsstand des Pluslicitanten, Behuf Auswirkung des Adjudicationsdecrets sicher gestellt werde, so werden sämmtliche Gerichte Unsrer Lande hiedurch angewiesen, bei den nothwendigen Subhastationen von Erbenzinsgrundstücken sofort nach abgehaltenem Subhastationstermine, unter Communication des Licitations-Protocolls, dem Er-

benzinsherrn mittelst Bescheides die Auflage zu ertheilen, daß sich derselbe, falls er von dem zuständigen Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen gemeint sei, binnen der gesetzlichen Frist von zwei Monaten über dessen Ausübung erkläre, die Copie des Bescheides aber mit der Insinuations-Urkunde dem Pluslicitanten behändigen zu lassen, damit dieser nach dem Ablaufe der gesetzlich vorgeschriebenen Frist und, wenn die Erklärung des Erbenzinsherrn nicht eingegangen sein möchte, in contumaciam desselben die Ausfertigung des Adjudicationsdecrets auswirken könne.

Braunschweig, den 17ten December 1827.

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhausen.

Verordnungs-Sammlung.

№ 2.

Braunschweig, den 25. Januar 1828.

(2.) Verordnung, die Declaration der §. §. 6 und 9 der landesherrlichen Wegeordnung vom 10. März 1704 betreffend. D. D. Braunschweig, den 15. Januar 1828.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Demnach Zweifel darüber entstanden sind, ob die in den, über die Besserung der öffentlichen Wege und Heerstraßen ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich in der unterm 10ten März 1704 publicirten Wegeordnung §. §. 6 und 9 enthaltenen Vorschrift, daß in den Fällen, wo die öffentlichen Wege und Heerstraßen unzweckmäßig angelegt befunden, neue angeordnet und diejenigen, durch deren Aecker und Wiesen solche

neue Wege angelegt werden, zur Abtretung ihrer Aecker und Wiesen gegen eine billige Entschädigung gehalten sein sollen, auch auf solche öffentliche Wege und Heerstraßen anwendbar sei, welche zwar gebessert, aber nicht in chausseemäßigen Stand gesetzt und nicht auf öffentliche Kosten hergestellt worden, zu einem gleichmäßigen Verfahren hierunter aber erforderlich ist, jeden desfallsigen Zweifel zu heben, so finden Wir Uns veranlasst, hiemit eigends zu declariren, wie die, in den erwähnten §. §. der gedachten Wegeordnung enthaltene Vorschrift, nach der ihr klar unterliegenden Absicht und allgemein ausgedrückten Fassung, auf alle öffentliche Wege und Heerstraßen, dieselben mögen nun in chausseemäßigen Stand gesetzt, oder ihrer Lage und den Umständen nach, nur nothdürftig gebessert und auf Kosten Unserer Herzogl. Cammer oder der Landes-Steuer-Casse, oder auf Kosten von Gemeinden und Privaten erhalten werden, allerdings ihre Anwendung finde und davon allein nur die Communicationswege ausgeschlossen seien.

Die betreffenden Behörden und Landeseingesessenen haben sich nach obiger Declaration gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 15ten Januar 1828.

L.S. Auf Höchsten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhausen.

Verordnungs-Sammlung.

№ 3.

Braunschweig, den 1. Februar 1828.

(3.) Verordnung, die Declaration der landesherrlichen Verordnung vom 29sten October 1821, die Gewerbesteuer betreffend. D. D. Braunschweig, den 24sten Januar 1828.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Da bei Befolgung der landesherrlichen Verordnung vom 29sten October 1821, die Gewerbesteuer betreffend, Zweifel darüber entstanden sind, ob nach deren Bestimmungen auch die Wirthe von Clubgesellschaften, dieselben mögen im Lohne dieser Gesellschaften stehen, oder die Wirthschaften auf eigene Rechnung betreiben, zur Einlösung von Gewerbescheinen verpflichtet seien, so wie auch, ob ein Gewerbeschein oder eine Concession nur zu einem Etablissement die Berechtigung gebe und ob

den Inhabern von Gewerbescheinen auf Gast- oder Schenkwirthschaft zustehe, ihre Wirthschaften ohne polizeiliche Erlaubniß willkührlich zu verlegen, es aber um so mehr erforderlich ist, daß nach gleichförmigen Grundsätzen hierunter verfahren werde, als entgegengesetzten Falls die zum Betriebe ihres Gewerbes in Folge der ihnen ertheilten Gewerbescheine berechtigten Schenk- und Speisewirthe darunter leiden würden, und dann die jenen Bestimmungen unterliegenden Absichten, besonders die polizeiliche Aufsicht betreffend, zur Lösung der aufgeworfenen Zweifel genügen: so finden Wir Uns bewogen, hiemit zu declariren und zu verordnen:

§. 1.

Auch die Wirthe von Clubgesellschaften, dieselben mögen im Lohne dieser Gesellschaften stehen oder die Wirthschaften auf eigene Rechnung betreiben, sind zur Einlösung von Gewerbescheinen, den Vorschriften der Verordnung vom 29sten October 1821, die Gewerbesteuer betreffend, gemäß, verpflichtet.

§. 2.

Ein Gewerbeschein oder eine Concession ertheilt nur die Befugniß zu einem Gewerbe-Etablissement.

§. 3.

Den Inhabern von Gewerbescheinen auf Gast- oder Schenkwirthschaften steht nicht zu, ihre Wirthschaften ohne polizeiliche Erlaubniß willkührlich zu verlegen.

Sämmtliche Polizei- und Gerichtsbehörden, so wie alle diejenigen, welche es sonst angeht, haben sich nach den Bestimmungen obiger Declaration genau zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 24sten Januar 1828.

L. S.

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhausen.

Verordnungs-Sammlung.

№ 4.

Braunschweig, den 5. Februar 1828.

(4.) Declaration der Verordnungen vom 1sten Juli 1782, 15ten März 1787 und 12ten September 1797, die Belegung der Pupillen-, Curatel-, Kirchen- und anderer dergleichen Gelder bei dem Leihhause betreffend. D. D. Braunschweig, den 28sten Januar 1828.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Demnach Zweifel darüber entstanden sind, ob die Landesherrlichen Verordnungen vom 1sten Juli 1782, 15ten März 1787 und 12ten September 1797, wodurch das Leihhaus verpflichtet worden, Pupillen-, Curatel-, Kirchen- und anderer dergleichen Gelder in Verzinsung zu nehmen, ohne die Berechtigung zu haben, die auf solche Weise zinsbar belegten Capitalien wiederum

aufzukündigen, auch auf die Activ-Capitalien rechtshängiger Concurse anzuwenden seien, und es denn erforderlich erscheint, diese Zweifel zu beseitigen, so finden Wir Uns bewogen, hiemit zu declariren und festzusetzen, wie folgt:

§. 1.

Die Vorschriften der obenbemerkten Verordnungen sind auf die Activ-Bestände rechtshängiger Concurse nicht anzuwenden.

§. 2.

Dem zufolge sind die Herzogl. Leihhaus-Cassen nicht für verpflichtet zu halten, die den Concursen angehörigen Curatel-Gelder in Verzinsung zu nehmen; vielmehr ist dieses sowohl, als auch die Kündigung der bereits angenommenen Gelder, lediglich von der Bestimmung der Leihhaus-Administrationen und den Bedürfnissen der Leihhaus-Cassen abhängig.

Die betreffenden Behörden, insbesondere die gerichtlichen, Unsere Herzogliche Leihhaus-Commission und die Leihhaus-Administrationen, und alle, die es sonst angeht, haben sich hienach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 28sten Januar 1828.

L.S. Auf Höchsten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhausen.

Verordnungs-Sammlung.

№ 5.

Braunschweig, den 15. Februar 1828.

(5.) Declaration der Verordnung vom 26sten Juli 1827, die Zuständigkeit der Gerichte, um auf Zuchthaus- und Zwangarbeitsstrafe zu erkennen, betreffend. D. D. Braunschweig, den 8ten Februar 1828.

Carl, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

In Unserer Verordnung vom 26sten Juli v. J. ist unter mehreren Bestimmungen, im §. 3. auch vorgeschrieben worden, auf Zuchthaus- oder Zwangarbeitstrafe nur in so fern zu erkennen, als solches den Umständen nach wenigstens auf eine zweiwöchentliche Dauer geschehen könne, und im §. 4. für die Anwendung dieser Vorschrift hinsichtlich der Zuständigkeit der Gerichte erster Instanz die Folgerung gezogen, daß dieselben, wegen deren Competenzbestimmung nach der Dauer der Strafzeit, jene Strafen nicht würden zu verhängen haben.

Es hat dieſes nur auf die gewöhnlichen Straffälle bezogen werden ſollen, von welchen ſich jene Competenzbeſtimmung verſteht, nicht aber von den Ausnahmen dieſer Regel gelten können, eben weil in dieſen eine andere Beſtimmung über die Zuſtändigkeit eintritt und eben daher der Grund jener Folgerung hinwegfällt.

Wenn alſo den Diſtrictsgerichten, in Abweichung von der Regel, alle Forſt- und Jagdwrogen und alle Steuer-Contraventionen, ausdrücklich „ohne Ausnahme und Beſchränkung auf eine gewiſſe Strafe" (ſ. Verordnung vom 26ſten März 1823, das Juſtizweſen betreffend, §. 2. Nro. 3., und vom 29ſten Juli 1826); ſo wie die einfachen erſten Diebſtähle bis zu dem Betrage von 5 ₰, wenn gleich den Umſtänden nach auf eine höhere als 14tägige Gefängnißſtrafe zu erkennen iſt (Verordnung vom 17ten September 1825), zur Abgabe des Straferkenntniſſes überwieſen ſind; ſo findet bei dieſen Ausnahmsfällen jener §. 4. der vorerwähnten Verordnung vom 26ſten Juli v. J. keine Anwendung. Vielmehr können, wie Wir wegen einiger dieſerhalb erhobenen Zweifel hiermit zum Ueberfluſſe declariren wollen, die Diſtrictsgerichte bei Forſt- und Jagdfreveln, bei Steuercontraventionen und den, zu ihrer Competenz verſtellten, erſten

einfachen Diebstählen bis zu 5 ℔ Belauf, den Umständen nach, wie über 14 Tage hinaus, so auch, unter der Beschränkung des §. 3. Unserer ersterwähnten Verordnung, auf Zuchthaus- oder Zwangarbeit erkennen.

Alle Gerichte und Behörden, welche es betrifft, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 8ten Februar 1828.

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhausen.

Verordnungs-Sammlung.

№ 6.

Braunschweig, den 18. März 1828.

(6.) Serenissimi Verordnung, das zu Helmstedt zu etablirende Leihhaus betreffend. D. D. Braunschweig, den 5ten März 1828.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Demnach die Erfahrung gelehrt, wie sehr das gemeine Beste durch das Leihhaus in Unserer Stadt Braunschweig und die damit in Verbindung stehenden Leih-Anstalten zu Holzminden und Blankenburg gefördert worden, so haben Wir beschlossen, auch in Unserer Stadt Helmstedt unter Unserer Garantie ein Leihhaus etabliren zu lassen; diesem zufolge bestimmen und verordnen Wir:

§. 1.

Die mit dem 1sten October 1828 zu eröffnende Leih-Anstalt zu Helmstedt ist der Aufsicht und Direction Unserer Leihhaus-Commission zu Braunschweig unterworfen, von welcher denn auch die anzustellenden Officianten, sowohl in Sachen, welche die innere Verwaltung des

Leihhauses betreffen, als auch rücksichtlich ihrer Dienstverwaltung, die erforderliche und auf das Genaueste zu befolgende Instruction, unmittelbar zu empfangen haben.

§. 2.

Mit Ausnahme des Sonnabends, an welchem weder Pfänder angenommen und ausgelöset, noch Pfandscheine prolongirt werden; imgleichen mit Ausnahme der Sonn-, Fest- und Bußtage soll das Leihhaus täglich und zwar Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags aber von 2 bis 5 Uhr geöffnet sein.

§. 3.

Bei der Leih-Anstalt in Helmstedt sollen für jetzt und bis dahin, daß die Umstände ein Anderes nöthig machen möchten, ein Rechnungsbedienter, ein Consulent und ein Taxator angestellt werden. Das Geschäft des Rechnungsführers bestehet im Ausleihen von Geldern, Annahme von Pfändern, Aufbewahrung derselben am gehörigen Orte, Unterzeichnung der Scheine über die eingelieferten Pfänder, Wiederherausgabe der Pfänder bei deren Einlösung, so wie in Empfangnahme des Pfandschillings sammt der etwanigen Strafe und den Gebühren. In wichtigen Angelegenheiten ist der Rechnungsführer verpflichtet, nach Maaßgabe der zu ertheilenden Instruction, Verhaltungsbefehle von Unserer Herzogl. Leihhaus-Commission in Braunschweig einzuziehen. Dem Consulenten, welcher in wichtigen Vorfällen damit an gedachte Unsere

Commission verwiesen wird, liegt es ob, die Prozesse des Leihhauses zu führen und dem Administrator in vorkommenden Fällen mit seinem Rathe an die Hand zu gehen. Der Taxator endlich ist verpflichtet, die eingelieferten Pfänder nach seiner besten Ueberzeugung abzuschätzen, auch sich sonst den Verrichtungen zu unterziehen, wozu er nach der ihm zu ertheilenden Instruction beauftragt werden wird.

§. 4.

Da das Leihhaus zunächst die Bestimmung hat, sich mit der Annahme von Handpfändern zu beschäftigen, so hat dasselbe alle und jede Effecten, die zum Pfande gebracht werden, anzunehmen und darauf nach Anleitung des §. 26 der Verordnung vom 9ten März 1765 die verlangten Gelder zu leihen. Schildereien, Montirungs- und Armatur-Stücke Unserer Truppen dürfen nicht in Versatz genommen werden; auch sollen die Effecten der Armen-Anstalten, wenn solche mit einem der Leihhaus-Administration bekannt gemachten Zeichen versehen sind, davon ausgeschlossen sein.

§. 5.

Die Scheine über eingekommene Pfänder sollen auf sechs Monate gestellt und nach deren Ablaufe, auf Verlangen von 6 zu 6 Monaten, prolongirt werden. Wenn jedoch ein Pfand vier Jahre hindurch im Leihhause gestanden, so findet eine weitere Prolongation nicht Statt, vielmehr bleibt es dem Schuldner überlassen, eine ander-

weite Abschätzung des Pfandes in Antrag zu bringen und einen neuen Pfandschein darüber zu nehmen.

§. 6.

Mit Leihhausscheinen darf überall kein Gewerbe getrieben werden. Wer Leihhausscheine ankauft, dieselben in Versatz nimmt oder sonst darauf etwas leihet, hat außer dem Verluste des Kaufgeldes oder Pfandschillings zu gewärtigen, daß er, neben unentgeltlicher Herausgabe der Scheine an den ursprünglichen Besitzer, dem Befinden der Umstände nach, zu einer 8 bis 14 tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt werde.

§. 7.

Jedem Versetzer steht es frei, ob er bei Einlieferung des Pfandes seinen Namen nennen oder verschweigen wolle. Damit jedoch ein jeder überzeugt sein könne, daß die Angabe seines Namens unbedenklich geschehen möge, so sollen die Leihhaus-Officianten nicht nur bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe angewiesen werden, den Namen des Versetzers und dasjenige, was etwa von den Vermögens-Umständen desselben vorgekommen, äußerst geheim zu halten, sondern es ist auch die Einsicht der Rechnungsbücher Niemanden, er sei, wer er wolle, gestattet, mit Ausnahme desjenigen, der von Uns oder aber Unserer Herzoglichen Leihhaus-Commission hiezu speciell beauftragt werden würde.

§. 8.

Von einem mit dem Ablaufe der Verſatzzeit nicht ausgelöſeten, mithin verfallenen Pfande, ſoll, wenn daſſelbe in der Leihhaus-Auction verkauft, oder aber vor dem Eintritt derſelben, zur Prolongation oder Auslöſung losgegeben worden, außer den darauf ſchuldigen Zinſen resp. Erlegung des Pfandſchillings, ein Viertel p.Ct. Strafe nebſt 3 p.Ct. Auctionsgebühren berichtigt werden. Der äußerſte, vier Wochen umfaſſende Termin zur Losgabe verfallener Pfänder, nach deſſen Ablaufe keine weitere Losgabe Statt findet, ſoll acht Wochen vor dem Anfange der Auction öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 9.

Von den ausgeliehenen Pfandſchillingen werden jährlich von den Schuldnern 6 p.Ct. Zinſen berichtigt und außerdem, den Verfall des Pfandes ausgenommen, keine ſonſtige Zahlung an die Caſſe geleiſtet. Unter einem Thaler kann auf Pfänder nicht geliehen werden. Die Zinſen auf Darlehen, welche 5 ℛ oder weniger betragen, müſſen auf 6 volle Monate bezahlt werden, wenn auch die Scheine während dieſes Zeitraums ausgelöſet werden. Von Scheinen, deren Capital über 5 ℛ beträgt, werden die Zinſen von dem Verſatztage an bis zur Einlöſung des Pfandes berechnet und bezahlt, jedoch kommt der angefangene Monat als vollendet bei Berechnung der Zinſen in Anſatz.

§. 10.

Jedem Verſetzer ſteht es frei, ſich zu dem Verſatze des Pfandes der Hülfe eines Dritten zu bedienen. Dem Leihhauſe bleibt es vorbehalten, mit Ausnahme des angeſtellten Taxators, welchem das Verſatzgeſchäft ein für allemal unterſagt wird, demnächſt eigene Makler anzuſtellen.

§. 11.

Das Leihhaus iſt unverbunden, vor erhaltener vollkommener Befriedigung, die zum Verſatz eingelieferten Pfänder an irgend Jemanden herauszugeben. Würde inzwiſchen eines von Unſern Diſtricts-, Stadt- oder Kreisgerichten für den Zweck einer gerichtlichen Unterſuchung oder in einem ſonſtigen Falle die Auslieferung eines oder mehrerer Pfänder begehren, ſo müſſen dieſelben gegen Empfangsbeſcheinigung an das Gericht verabfolgt werden. Die Gerichte ſind ſchuldig, die erhaltenen Pfänder, nach davon gemachtem Gebrauche, entweder in natura zurückzuliefern, oder aber das Leihhaus, wegen Capitals, Zinſen, auch wenn die Pfänder inmittelſt verfallen ſein ſollten, wegen der Strafe und Auctionsgebühren zu befriedigen.

§. 12.

Der Leihhaus-Anſtalt werden alle Rechte und Befugniſſe zugeſichert, welche nach geſetzlichen Vorſchriften denjenigen zuſtehen, welche auf Pfand Gelder hergeliehen; mithin wird auch dasjenige, was in der Verordnung vom 21ſten Mai 1750 wegen der Fauſtpfänder zum Be-

sten der Gläubiger disponirt worden, auf die Anstalt erstreckt, jedoch in der Maße, daß das Leihhaus ein erhaltenes Pfand erst nach erfolgter baarer Bezahlung seiner daran habenden Forderung herauszugeben schuldig. Wie überhaupt die Sicherheit des Instituts es erfordert, daß dasselbe bei dem Besitze einer ihm verpfändeten Sache gegen alle anzustellenden Vindicationsklagen geschützt werde, so soll eine solche Klage gegen das Leihhaus überall nicht zulässig sein, selbst wenn Jemand zu erweisen vermöchte, daß die dem Leihhause zum Pfande übergebene Sache ihm zugehöre, von ihm verloren, ihm entwendet oder auf eine andere Weise ihm abhanden gekommen sei. Die Gerichts- und Polizeibehörden sind verbunden, jeden Diebstahl, der ihnen angezeigt worden, mit einer Specification der gestohlenen Sachen, dem Leihhause bekannt zu machen, und werden die Leihhaus-Officianten hiedurch angewiesen, möglichst dafür zu sorgen, daß eine solche entwendete Sache nicht in Versatz genommen werde; so wie es sich denn ohnehin von selbst versteht, daß kein Gegenstand in Versatz genommen werde, von welchem es dem Leihhause auf irgend eine Weise bekannt geworden sein könnte, daß derselbe verloren oder entwendet worden.

§. 13.

Gegen Zurücklieferung des Original-Leihhaus-Scheines, Abtrag des Capitals und der Zinsen, auch wenn das Pfand verfallen, der Strafe und der Gebühren, soll

das in dem Scheine beschriebene Pfand verabfolgt werden, indem derjenige für den rechten Eigenthümer des Pfandes gehalten werden muß, welcher den Schein in Händen hat. Wäre jedoch dem Leihhause angezeigt worden, daß ein Schein, dessen Nummer nothwendig anzuführen ist, abhanden gekommen oder aber wäre das im Scheine verzeichnete Pfand bereits von dem competenten Gerichte mit Arrest belegt worden, so darf das Pfand vor ausgemachter Sache nicht verabfolgt werden.

§. 14.

Wenn Pfandscheine verloren gegangen sein sollten, so hat das Leihhaus nach dieserhalb erhaltener Anzeige den Besitzer derselben öffentlich aufzufordern, seine Ansprüche vor dem Ablaufe von 4 Wochen auf der Casse geltend zu machen und muß in diesem Falle das betreffende Pfand ausgelegt werden. Wenn keine Anmeldung gemacht worden, so wird der Pfandschein von Unserer Leihhaus-Commission mortificirt, das Pfand zurückgegeben und es findet späterhin so wenig dieserhalb als etwa wegen der darauf ausgezahlten Ueberschußgelder ein Anspruch an das Leihhaus Statt.

§. 15.

So oft es nöthig, vorerst jedoch nur im Monate Mai eines jeden Jahrs, soll eine öffentliche Versteigerung der verfallenen Pfänder Statt finden, damit sich das Leihhaus aus den gelöseten Auctionsgeldern wegen Capi-

tals, Zinsen, Strafe und Gebühren bezahlt machen, die etwanigen Ueberschußgelder aber gegen Aushändigung des Original-Leihhausscheines oder der Mortifications-Urkunde berichtigen könne. Der Anspruch auf vorhandene Ueberschußgelder kann nur binnen Jahresfrist, vom Tage der abgehaltenen Auction angerechnet, später aber überall nicht, gegen das Leihhaus geltend gemacht werden. Entsteht bei dem Verkaufe des Pfandes für das Leihhaus ein Verlust, so ist dasselbe berechtigt, sich dieserwegen gegen den Eigenthümer des Pfandes zu regressiren.

§. 16.

So wie es einem Gläubiger unbenommen bleibt, sich in einzelnen Fällen von seinem Schuldner ein Faustpfand bestellen zu lassen, so wird einem Jeden bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10—20 ℛ und dem Befinden der Umstände nach, bei Vermeidung einer Gefängniß-Strafe von 14 Tagen bis zu 4 Wochen, es untersagt, aus dem Verleihen auf Pfänder ein Gewerbe zu machen. Diejenigen, welche in dem Bezirke Unseres Herzogl. Districtsgerichts Helmstedt, bei der Eröffnung des Leihhauses daselbst, Handpfänder auf Zinsen in Verwahrung haben, sind bei Vermeidung der obigen Strafen schuldig, binnen den nächsten acht Tagen sich mit ihren Schuldnern auseinander zu setzen und in sofern dieses nicht zu bewerkstelligen sein mögte, die in Versatz habenden Pfänder in das Leihhaus zu bringen und darüber,

nach vorgängiger Abschätzung des Pfandes, einen Leihhausschein zu nehmen. Allen und Jeden, welche sich gebrauchen lassen, auf Handpfänder Geld zu suchen, wird es bei Vermeidung der obigen Strafen hiemit untersagt, solches an irgend einem andern Orte zu thun, als dem Leihhause.

§. 17.

Der Leihhaus-Anstalt wird es gestattet, auf gehörig anerkannte Herzogl. Landschaftl. Obligationen Gelder herzuleihen und sich zu ihrer Sicherheit die über das zu verpfändende Activum sprechenden Original-Verschreibungen cediren zu lassen. Die hierüber auszustellenden Leihhausscheine werden auf den Namen des Inhabers der Obligationen auf sechs Monate ausgefertigt und müssen zur Verfallzeit, gleich den Scheinen über Handpfänder, prolongirt oder ausgelöset werden. Da das Darlehn nur dem rechtmäßigen Eigenthümer der Verbriefungen verwilligt werden kann, so sollen demjenigen, welcher etwa zu dem Besitze des verpfändeten Capitals gelangt sein könnte, wenn derselbe die Auslösung des Pfandes begehrt, die verpfändeten Obligationen und sonstigen Documente nicht eher extradirt werden, bis derselbe den Original-Leihhausschein zurückliefert und den Legitimationspunct vollständig berichtigt haben wird.

§. 18.

Alles dasjenige, was wegen des Versatzes, der

Prolongation, der Auslösung zu der Verfallzeit der Handpfänder vorgeschrieben worden, gilt auch von verpfändeten Obligationen, jedoch wird für diesen letztern Gegenstand noch Folgendes festgesetzt:

a) dem Leihhause werden an den ihm eingelieferten und cedirten Obligationen, so wie an denen darauf schuldigen Summen, die Rechte eines wirklichen wahren Pfandgläubigers zugestanden. Wenn also eine verpfändete Obligation zur gehörigen Zeit nicht wieder eingelöset werden sollte, so hat das Leihhaus die Befugniß, die ihm cedirte Forderung nicht nur zu kündigen und zu erheben, sondern sich auch Kraft der ihm an dieser Forderung zustehenden Faustpfandsrechte gegen Jedermanns Ansprüche zu schützen; auch findet gegen das Leihhaus die Einrede aus dem anastasischen Gesetze keine Anwendung, sowie denn überhaupt in dieser Maße zur Sicherheit des Leihhauses die Zweifel des gemeinen Rechts über die Befugnisse des Pfandgläubigers resp. erklärt und aufgehoben werden;

b) dem Leihhause steht die Befugniß zu, die verpfändeten und verfallenen Activ-Capitalien, wenn deren Einziehung nicht realisirt werden kann, in einer nach einem halben Jahre, von der Verfallzeit angerechnet, anzustellenden Auction meistbietend zu verkaufen, um sich, wegen des Pfandschillings der Zinsen,

der Strafe von ¼ p.Ct. und der Auctionsgebühren aus den aufgenommenen Kaufgeldern zu befriedigen.

Die Auctionsgebühren werden folgendergestalt bestimmt:

von 1 ℛ bis 500 ℛ auf 2½ p.Ct.
„ 500 ℛ bis 1000 ℛ auf 2 p.Ct und
über 1000 ℛ auf 1 p.Ct.;

c) dasjenige, was nach Einziehung eines verpfändeten Capitals oder aber nach dessen meistbietendem Verkaufe von der vereinnahmten Summe, nach vollständiger Befriedigung des Leihhauses, wegen Capital, Zinsen, Strafe und resp. Auctionsgebühren übrig bleibt, wird dem Eigenthümer, nachdem derselbe sich dieserhalb gemeldet, zurückgezahlt, bis dahin aber als ein unverzinsliches Passivum zu Buche getragen. Ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung findet überall nicht Statt;

d) rücksichtlich der auf verpfändete Nomina activa ausgeliehenen Summen wird für jetzt der Zinsfuß und bis dahin, daß eine Herabsetzung desselben thunlich sein sollte, auf 5 vom Hundert festgesetzt.

§. 19.

Dem Leihhause steht es frei, gegen Bestellung von Hypotheken, auf Grundstücke Gelder herzuleihen, jedoch soll dasselbe bei Anleihen dieser Art kein Vorrecht vor einem andern Privat-Gläubiger genießen, sondern es bleibt

in diesen Fällen bei den Dispositionen des gemeinen Rechts.

§. 20.

Sollte das Leihhaus es für räthlich finden, selbst Capitalien anzuleihen, so sollen die Verschreibungen über solche Anlehne, da dasselbe eine Branche des Leihhauses in Unserer Stadt Braunschweig ist und mit demselben einer gleichen Garantie sich zu erfreuen hat, von Unserer Leihhaus-Commission in Braunschweig ausgestellt und vollzogen werden, die Cassenscheine dagegen werden von dem Rechnungsführer in Helmstedt ausgefertigt und unterschrieben. Unter 50 ℛ kann kein Capital bei der Leihhaus-Casse belegt, auch dieselbe nicht gezwungen werden, Capitalien wider ihren Willen anzunehmen.

§. 21.

Der Gläubiger ist verpflichtet, bei Erhebung der Zinsen, die Obligation sammt dem Cassenscheine, Behuf der erforderlichen Annotation, vorzuzeigen.

§. 22.

Sollten über die von dem Leihhause angeliehenen Capitalien, Obligationen auf den Inhaber lautend ausgestellt werden und Verbriefungen dieser Art abhanden gekommen sein, so findet das in den Verordnungen vom 2ten Januar 1818 und 24sten Juni d. J. vorgeschriebene Mortificationsverfahren statt.

§. 23.

Rücksichtlich der bei dem Leihhause deponirten Gelder und Effecten hat es bei der Vorschrift des 13ten Artikels der Verordnung vom 9ten März 1765 sein Bewenden.

§. 24.

Wenn es sich ereignen möchte, daß Jemand mit gestohlenem Gelde ein in dem Leihhause versetztes Pfand oder nomen activum einlösen oder sonst eine Leihhausschuld abtragen und damit die Tilgung einer dem Leihhause bestellten Hypothek erwirken würde, so soll in einem solchen Falle das Leihhaus aller Ansprüche ledig sein, der Bestohlene auch überall nicht gehört werden, wenn derselbe sich auch zu dem Beweise erbieten wollte, daß die ihm gestohlenen Gelder an das Leihhaus gezahlt und mit andern Geldern nicht vermischt worden.

§. 25.

Die Leihhaus-Anstalt steht, wenn dieselbe in Creditsachen in Anspruch genommen wird, unter den competenten Gerichten, denen die Verbindlichkeit obliegt, in solchen Sachen, so wie in denjenigen, in welchen das Leihhaus als Kläger auftritt, nach den Regeln des summarischen Prozesses zu verfahren.

§. 26.

Dem Leihhause wird in allen seinen gerichtlichen Verhandlungen die Sportel- und Stempelfreiheit hiemit zugebilligt.

§. 27.

Das Leihhaus-Gebäude kann unter keinem Vorwande mit Natural-Einquartierung belegt werden, jedoch sind die dasselbe bewohnenden Officianten schuldig, zu den Kosten nach ihren Verhältnissen Beiträge zu leisten.

§. 28.

Von drei zu drei Jahren soll das Leihhaus durch ein Mitglied Unserer Herzogl. Leihhaus-Commission zu Braunschweig revidirt werden.

§. 29.

Wie endlich die Leih-Anstalt zu Helmstedt nur als eine Branche des Leihhauses in Unserer Stadt Braunschweig zu betrachten ist, so sollen auch alle und jede wegen des Leihhauses zu Braunschweig publicirte oder auch künftig annoch zu publicirende Verordnungen und Declarationen auf die Leihanstalt zu Helmstedt extendirt und in vorkommenden Fällen darüber gehalten werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 5ten März 1828.

Carl, H. L.S.

von Bülow.

Verordnungs-Sammlung.

№ 7.

Braunschweig, den 21. März 1828.

(7.) Verordnung gegen das Einfangen der Nachtigallen. D. D. Braunschweig, den 9ten März 1828.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Da Wir Uns, auf die solcherhalb eingegangene Vorstellung, bewogen finden, die schon früher für die hiesige Stadt und deren Umgebung durch polizeiliche Bekanntmachungen vom 19ten Februar und 18ten März 1768, so wie für das Fürstenthum Blankenburg durch die Verordnung vom 26sten Februar 1779 erlassenen Verbote des Einfangens der Nachtigallen auf sämmtliche Landestheile zu erstrecken, so wird hiemit das Einfangen der Nachtigallen überhaupt im ganzen Umfange Unsers Herzogthums, bei einer Polizeistrafe von zehn Thalern oder, im Falle des Unvermögens, von zehn Tagen

Gefängniß abwechselnd bei Wasser und Brot, für jede einzelne Uebertretung, untersagt und soll von der erkannten Geldbuße die Hälfte dem Denuncianten zugebilligt werden.

Sämmtliche Behörden, welche dieses betrifft, so wie alle Landeseingesessenen haben sich hienach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 9ten März 1828.

L.S.

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhausen.

Verordnungs-Sammlung.

№ 8.

Braunschweig, den 1. April 1828.

(8.) Verordnung, die Herabsetzung des von dem auf der zweiten Achse durchgehenden Hopfen und Leinsaamen bei dem hiesigen Packhofe zu entrichtenden Durchzolls betreffend. D. D. Braunschweig, den 10ten März 1828.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da bei der von Uns angeordneten Prüfung der Zoll-Verfassung in unseren Landen, welche die Erlassung der dieselbe betreffenden Verordnung vom heutigen Tage zur Folge gehabt hat, zur Sprache gekommen, daß die aus dem ältern Zolltarife in den Tarif vom 3ten Febr. 1815 übergegangene Bestimmung, wonach für Hopfen und Leinsamen, welcher hieselbst umgeladen und also auf der zweiten Achse durchgeführt wird, ein dem Betrage der Accise gleichkommender Durchzoll von 2 ggr für den Scheffel Hopfen und von 5 ggr 4 ₰ für die Tonne Leinsamen, am hiesigen Packhofe entrichtet werden soll,

den jetzigen Verhältnissen nicht mehr angemessen ist; so wollen wir den Durchzoll auf der zweiten Achse vom 1sten April d. J. an, für den Centner Hopfen auf acht Pfennige und für die Tonne Leinsamen auf zwei Gutegroschen hiemit herabsetzen.

Sämmtliche Behörden und ein Jeder, den es angeht, haben sich hienach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 10ten März 1828.

Carl, H. L.S.

von Bülow.

Verordnungs-Sammlung.

№ 9.

Braunschweig, den 4. April 1828.

(9.) Serenissimi Verordnung, die neue Gränzzoll-Einrichtung betreffend. D. D. Braunschweig, den 10ten März 1828.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Der Zoll-Tarif vom 3ten April 1700 hat bei der Erhebung der Zollabgaben in seiner Auslegung und Anwendung viele Veränderungen erlitten, und es ist schon längst das Bedürfniß gefühlt, auch von Unseren getreuen Unterthanen der Wunsch geäußert, daß eine den jetzigen Handelsverhältnissen und der Localität der verschiedenen Landestheile mehr angemessene Zoll-Einrichtung eingeführt, und dabei die Aufhebung der bisher bestandenen Binnenzölle berücksichtigt werden möge.

Wir haben Uns daher bewogen gefunden, über die bisher bestandene Zollverfassung in Unseren Landen eine genaue Prüfung anstellen zu lassen, und verordnen in deren Gefolge zur Beförderung des Handels und des innern Verkehrs hiemit Folgendes:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Vom 1sten October d. J. an, ist die bisherige Zoll-Einrichtung mit den auf sämmtlichen Zoll-Recepturen erhobenen Abgaben an Zoll, mit Vorbehalt der im §. 12. angegebenen Ausnahmen, aufgehoben.

§. 2.

Dagegen sollen an den einzurichtenden Zoll-Aemtern von den, über die Gränzen Unserer Lande ein- und auszuführenden Gegenständen, neue Zollabgaben nach dem beigefügten Tarif erhoben werden.

§. 3.

Der Gränzzoll zerfällt in den allgemeinen und in den besondern, welcher letztere die Zollsätze für verschiedene Gegenstände bestimmt.

Der allgemeine Satz bildet die Regel, jedoch schließt der besondere Zollsatz die Entrichtung des allgemeinen Satzes aus.

§. 4.

Der allgemeine Eingangszoll beträgt von jedem Centner und darüber bis zu 6 ℔ eingeschlossen, zwei Pfennige,

jedoch

auf den Zollämtern zum Wendenthurm, Steinhof und Seesen (oder Ildehausen) von jedem Centner und darunter bis zu 6 ℔ eingeschlossen, einen Pfennig.

Der allgemeine Ausgangszoll beträgt ein Viertheil des Eingangszolls, also resp. einen halben und ein Viertheil Pfennig.

§. 5.

Der Eingangszoll wird von den über die Gränzen Unseres Herzogthums und der damit verbundenen Landestheile einzuführenden Gegenständen, der Ausgangszoll

von den über die Gränzen aus Unseren Landen auszuführenden Gegenständen bezahlt.

§. 6.

Außer den, durch diese Verordnung und den beigefügten Tarif bestimmten Zollsätzen sind keine Nebenabgaben an Naturalien, Accidenz, oder für die Abfertigung zu entrichten.

Der Eingangs- und der Ausgangszoll wird nur ein Mal bezahlt, mithin, wenn die Entrichtung desselben nachgewiesen worden, bei dem Wiedereingang in einen hiesigen, durch fremdes Gebiet getrennten Landestheil nicht wieder erlegt.

§. 7.

Der Gränzzoll wird von den ein- oder ausgeführten Gegenständen ohne Rücksicht auf die Art des Transportes entrichtet.

§. 8.

In denjenigen Fällen, in welchen der Zoll nach den Pferden oder nach dem sonstigen Zugvieh bestimmt ist, erstreckt sich die Entrichtung auch auf den etwa genommenen Vorspann.

§. 9.

Der Zoll wird in Conventions-Münze entrichtet, und bei der Berechnung des Betrages ein halber Pfennig und darüber für einen ganzen, der geringere Bruchpfennig aber nicht gerechnet.

§. 10.

Bei der Berechnung des Gränzzolles nach dem Gewichte sowohl, als nach der besondern Qualität zollpflichtiger Gegenstände, werden die Frachtbriefe, die Abfertigungen von benachbarten auswärtigen Zollämtern zum Grunde gelegt.

§. 11.

Die Geringfügigkeit der Zollabgaben macht eine

Vergleichung des ausländischen Gewichts mit dem hiesigen unnöthig. Sind in den Ladungs-Documenten Centner angegeben, so wird der Zoll ohne Rücksicht auf das Centnergewicht darnach erhoben. Wenn das Gewicht in Pfunden angegeben ist, so werden 114 ℔ auf einen Centner gerechnet.

§. 12.

Die gegenwärtigen Bestimmungen hinsichtlich des Gränzzoll-Tarifs finden bis auf Weiteres keine Anwendung auf folgende Zollämter, die in ihren gegenwärtigen Verhältnissen bestehen bleiben, als:

bei dem Stadtzolle auf dem Herzogl. Packhofe zu Braunschweig,

bei den Landzöllen zu Ammensen, Kibitzdamm und Lüchtringen,

bei den Wasserzöllen zu Holzminden, Grave und Olxheim,

woselbst die bisher bestandenen Zollabgaben ferner entrichtet werden.

II. Die Erhebung und Controlirung des Gränzzolles.

§. 13.

Die Erhebung des Zolles geschieht durch die Zollämter, welche demnächst öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

§. 14.

Die Zoll-Abgaben müssen sofort bei der Ein- oder Ausfuhr zollpflichtiger Gegenstände entrichtet werden.

Das Creditiren wird den Einnehmern ausdrücklich damit untersagt.

§. 15.

Reclamationen wegen zu viel erlegter Zollabgaben

müssen binnen sechs Monaten vom Tage der geschehenen Bezahlung der Abgaben an, bei Unserer Herzogl. Cammer eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist findet ein Anspruch auf Zurückzahlung nicht mehr statt.

§. 16.

Die Ein- und Ausfuhr von zollpflichtigen Gegenständen über die Landesgränze ist nur auf solchen Straßen erlaubt, an welchen sich Zollämter befinden. Unterliegt die Waare außer dem Zolle auch dem für das platte Land und die Landstädte bekannt gemachten Accise-Tarif, so darf sie nur auf den zugleich mit Gränzpässen versehenen Zollstraßen eingeführt werden.

§. 17.

Auf Seiten- und Nebenwegen, die nicht mit Zollämtern besetzt sind, dürfen die mit Extrapost Reisenden überall nicht angehalten werden, sind auch für die mitführenden Gegenstände der Zollpflicht nicht unterworfen. Andere Reisende in Wagen oder zu Pferde, welche keine zollpflichtige Handelsartikel mit sich führen, können ebenfalls ungehindert passiren.

§. 18.

Auf Seiten- und Nebenwegen ist ferner erlaubt, ein- und auszuführen, insofern der ordentliche und gerade Weg nicht über ein Zollamt führt:

a) alle nicht zollpflichtige Gegenstände, wenn solche nicht emballirt sind, sondern unverpackt verführt werden;
b) die Producte des Ackerbaues, der Viehzucht, Fabrikate und andere Gegenstände, die im Lande erzeugt und gewonnen sind, Landeseinwohnern gehören und durch einen fremden Landestheil wieder in das hiesige Gebiet eingeführt werden;
c) zum eigenen Haushaltsbedürfnisse, Flüssigkeiten jeder Art, jedoch nicht über 2 Quartier, Getreide

und Mehl nicht über 2 Himten, und andere Gegenstände und Waarenartikel bis zu 3 ℔ eingeschlossen, wovon jedoch das ausländische Salz gänzlich ausgenommen bleibt.

§. 19.

Die Einfuhr auf Seiten- und Nebenwegen ist erlaubt für Lumpen und Borke.

§. 20.

Die Ausfuhr auf Seiten- und Nebenwegen ist gestattet für alle solche Gegenstände, für welche nach dem Tarif kein Auszoll erlegt wird.

§. 21.

Wenn ein Zollamt von der Landesgränze landeinwärts zurückliegt, so muß die Anmeldung und Bezahlung der Zollabgaben von den Gegenständen, welche zwischen der Gränze und dem nächsten Zollamte auf- und abgeladen werden, binnen 24 Stunden geschehen.

§. 22.

Die durch Frachtfahrer über die Gränzen ein- und ausgehenden Waaren-Artikel müssen mit Ladungs-Documenten, Frachtbriefen, aus- oder einländischen Steuer- und Zoll-Abfertigungen, aus welchen die Qualität der Waaren oder das Gewicht ersichtlich ist, begleitet sein. Die Waarenführer müssen diese Documente dem Zollreceptor vorlegen.

§. 23.

Wenn ein Fracht- oder Waarenführer mit den erforderlichen Documenten über Qualität und Quantität der Waaren nicht versehen ist, so wird eine genaue Revision der Ladung vom Zoll-Einnehmer vorgenommen und hierauf die Abfertigung ausgestellt.

Andere Abfertigungsgeschäfte, welche in der Ordnung sind, haben in solchen Fällen den Vorzug.

§. 24.

Alle Waaren und Gegenstände, welche auf Lastthieren oder Schiebekarren, in Kiepen, Tragpacken oder auf andere Weise ein- und ausgeführt werden, können bei dem Zollamte mündlich angemeldet werden.

§. 25.

Die Revision der Waaren und Gegenstände wird von dem Zollamte nach geschehener Anmeldung und Declaration vorgenommen.

§. 26.

Die Revision beschränkt sich in der Regel auf die äußere Besichtigung und Vergleichung der Ladung mit den darüber vorgelegten Documenten. In Fällen des dringenden Verdachts gegen die Richtigkeit der angemeldeten Ladung hat der Zoll-Officiant die Verpflichtung und Befugniß, eine specielle Untersuchung der Ladung und selbst im äußersten Falle die Abladung der Güter vornehmen zu lassen; auch wird sodann eine Oeffnung der Gebinde oder Fässer gestattet.

§. 27.

Das Zollamt stellt nach geschehener Revision und Berichtigung der Zollabgaben dem Waarenführer eine quittirte Zollabfertigung zu, welche hinsichtlich der nach Braunschweig und Wolfenbüttel zu transportirenden Waaren an den Thoren daselbst, hinsichtlich der für das platte Land und die Landstädte bestimmten beim Accise-Einnehmer abzugeben ist.

§. 28.

Der Verkehr und Handel im Innern Unsers Herzogthums und der dazu gehörenden Landestheile ist zwar frei von jeder Zollabgabe; jedoch haben die Zoll-Officianten, Passschreiber, Steueraufseher, Landwehr-Dragoner und Jäger und Polizei-Officianten darauf zu achten, daß besonders an den Gränzen des Landes und eine

Stunde von der Receptur landeinwärts die ein- und ausgehenden beladenen Frachtfahrer, Lastthierführer, Packenträger, insofern dieselben auf Seiten- oder Nebenwegen betroffen werden, die Zollabgaben berichtigt haben. Sie sind zwar in diesem Falle befugt, sich die quittirten Zollabfertigungen vorzeigen zu lassen, im allgemeinen mit der Ladung zu vergleichen, sollen aber durchaus keine Abladungen oder specielle Revision vornehmen. Kann der Waarenführer oder Träger sich durch eine quittirte Zollabfertigung nicht legitimiren, so ist er an das nächst belegene Zollamt zu begleiten.

§. 29.

Da Unser Herzogl. Cammer-Collegium mit der Administration der Zollabgaben beauftragt ist, so hat dasselbe auch die Befugniß, die zur Sicherung der Erhebung der Zollabgabe erforderliche Controle anzuordnen, und die getroffenen Vorkehrungen öffentlich bekannt zu machen.

§. 30.

Die Zoll-Officianten sollen die Zollpflichtigen anständig behandeln, in ihren Dienstverrichtungen bescheiden verfahren, die Revisionen und Nachfragen über die Ladung nicht ungebührlich ausdehnen und die Abfertigung der Zollpflichtigen möglichst beschleunigen.

§. 31.

Die Zoll-Officianten dürfen unter keinerlei Vorwande für irgend ein Dienstgeschäft, solches bestehe, worin es wolle, Geschenke an Geld, Waaren oder Dienstleistungen annehmen oder verlangen, sich auch keiner Vexationen gegen die Zollpflichtigen schuldig machen.

§. 32.

Die Zoll-Einnehmer und Officianten sollen sich bei der Erhebung der Abgaben nach den, durch diese Verordnung vorgeschriebenen Sätzen richten und sind dafür verantwortlich.

§. 33.

Die Zollbeamte und Officianten, welche die in den §§. 31. und 32. enthaltenen Vorschriften übertreten, sollen mit Disciplinarstrafen belegt werden, worüber Unserm Herzogl. Cammer-Collegio die Verfügung zusteht.

§. 34.

Die übrigen Vergehungen im Dienste und die Verbrechen der Zoll-Officianten, wohin auch Bestechungen gehören, werden von den competenten Gerichten untersucht und bestraft.

§. 35.

Gegen die Zollbediente und gegen die übrigen im §. 28. genannten Officianten ist bei Ausrichtung ihrer Dienstverrichtungen von Jedermann und insbesondere von den Zollpflichtigen ein anständiges bescheidenes Benehmen zu beobachten. Jede Widersetzlichkeit gegen die, in der Ausrichtung ihres Dienstes begriffenen Zoll- oder andere dazu angestellte Officianten soll mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen geahndet werden.

Wer einen Zoll-Officianten oder einen von den im §. 28. angestellten Aufsichtsbeamten zu bestechen versucht, oder besticht, verfällt in die nach der Verordnung vom 20sten März 1742 bestimmten Strafen, nach welcher die competente Gerichtsbehörde in vorkommenden Fällen zu erkennen hat.

III. Uebertretung des Zollgesetzes und Strafen.

§. 36.

Wer zollpflichtige Waaren und Gegenstände auf Seiten- und Nebenwegen über die Gränzen ein- und ausführt, verfällt in eine Strafe, welche den achtfachen Betrag des außerdem zu erlegenden Zolles ausmacht.

§. 37.

Alle Frachtfahrer und Waarenführer, welche vor dem Zollamte oder der Zoll-Barriere passiren, haben vor Ueberschreitung derselben ihre Ladung anzumelden, widrigenfalls und wenn die Ueberschreitung der Barriere geschehen ist, solches als eine Zoll-Defraude angesehen und zur Bestrafung gezogen wird.

§. 38.

Wenn eine, die Minderung der Zollabgabe zur Folge habende unrichtige Declaration der Waaren gemacht und nach der Revision solches befunden und entdeckt wird, wenn, im Falle der Zoll nach der Anzahl des vorgespannten Zugviehes erlegt wird, von der Bespannung ein oder mehrere Pferde oder Zugvieh vor der Ankunft am Zollamte aus- und abgespannt und nach der Vorbeipassirung der Barriere wieder eingespannt werden, so ist solches als eine Zolldefraude anzusehen und zu bestrafen.

§. 39.

Eine bloße Anmeldung zollpflichtiger Gegenstände, wenn nicht zugleich die Bezahlung der Abgaben damit verbunden wird, befreiet nicht von der in solchen Fällen verwirkten Strafe.

§. 40.

In den, in den letzteren §§. 37. 38. und 39. gedachten Contraventionsfällen besteht die Strafe außer dem zu erlegenden Zolle in dem achtfachen Betrage desselben.

§. 41.

Bei einer geringern Angabe oder Anmeldung der Quantität oder der Qualität zollpflichtiger Waaren und der Anzahl der Pferde, oder sonstigen Zugviehes, ist die Strafe nur von dem Zolle, welcher durch die unrichtige Angabe verloren gegangen sein würde, zu erlegen.

§. 42.

In jedem Wiederholungsfalle einer Zolldefraude von

Seiten eines und desselben Zollpflichtigen, als wohin auch zu rechnen, wenn die frühere Contravention nicht durch rechtliches Erkenntniß, wohl aber durch Eingeständniß und Erlegung der Strafe feststeht, wird die Strafe dergestalt erhöhet, daß im zweiten Falle die defraudirten Gefälle 16 Mal, im dritten Falle 24 Mal u. s. w. in jedem folgenden Falle der achtfache Betrag hinzugerechnet wird. Es kommt hierbei nicht in Betracht, ob die wiederholte Defraudation an derselben Zoll-Receptur, oder an einer andern begangen ist.

§. 43.

Im dritten Contraventionsfalle eines Zollpflichtigen soll, wenn auch die Abgabe und die Strafe freiwillig erlegt wird, ein gerichtliches Verfahren veranlaßt und gerichtsseitig der Name des Defraudanten, der Gegenstand der Defraude und die Strafbeträge durch die Braunschweigischen Anzeigen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

§. 44.

Die Strafbeträge werden mit den defraudirten Zollabgaben bei der Zoll-Receptur erlegt, welche darüber eine Quittung zu ertheilen hat.

§. 45.

Es kommt nicht in Betracht und soll nicht zur Entschuldigung gereichen, ob eine Zoll-Defraude aus Fahrlässigkeit oder Unwissenheit begangen sei.

§. 46.

Für die Entrichtung der Zoll-Abgabe und für den Betrag der verwirkten Strafe haften zunächst der Wagen, Pferde, Zugvieh oder sonstige Transportmittel, welche zur Fortschaffung der Waaren und Gegenstände, von welchen der Zoll defraudirt worden, gebraucht wer-

den, wenn sie auch nicht Eigenthum desjenigen sind, welcher die Waaren führt.

§. 47.

Die Zoll-Contraventionen werden auf erfolgte Anzeige von demjenigen Kreisamte untersucht und entschieden, in dessen Amtsbezirke die Entdeckung erfolgt. Ist das Kreisamt zur Entscheidung nicht competent, so sendet dasselbe die instruirten Acten an das Districtsgericht.

§. 48.

Der Denunciant, wenn er nicht selbst Zoll- oder Steuer-Officiant ist, erhält von den freiwillig erlegten oder von den beigetriebenen Strafgeldern die Hälfte, die andere Hälfte wird berechnet.

§. 49.

Die zweite Hälfte der Strafgelder und derjenige halbe Antheil, welcher dem Zoll-Officianten, im Falle er Denunciant ist, zukommen würde, sollen in den Zollrechnungen besonders verrechnet, und davon alljährlich unter die fähigsten, brauchbarsten und diensteifrigen Zoll-Officianten Gratificationen ausgezahlt werden.

§. 50.

Wenn gleich nach dem 12ten §. dieser Verordnung der bisherige Zolltarif für die Stadt Braunschweig und für den Landzoll zu Ammensen in seiner Kraft bleibt, so sollen doch die gegenwärtigen Bestimmungen und Vorschriften auch auf die vorbenannten Zollrecepturen sich mit erstrecken und in allen Fällen ihre Anwendung erhalten.

§. 51.

Alle früheren Verordnungen und Erlasse der Be-

hörden, welche die bisherige Zollverfassung betreffen, werden vom 1sten October d. J. an, damit aufgehoben, und treten außer Kraft.

§. 52.

Wir behalten Uns vor, die gegenwärtige Verordnung nebst dem Zoll-Tarif nach vorkommenden Umständen zu ergänzen oder abzuändern.

Sämmtliche Behörden und ein Jeder, welchen es betrifft, haben sich hienach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 10ten März 1828.

Carl, H. L.S.

G. P. von Bülow.

Gränz-Zoll-Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Eingangs-Zoll ℛ	ℳ	ß	Ausgangs-Zoll ℛ	ℳ	ß
I. Allgemeiner Gränz-Zoll.						
Von allen Waaren und Gegenständen, welche zollpflichtig und nicht folgenden besonderen Zollsätzen unterworfen sind, wird entrichtet: von jedem Centner und darunter bis 6 ℔ incl.	—	—	2	—	—	1/2
jedoch auf den Zollstätten zum Wendenthurme, Steinhofe und zu Ildehausen (Seesen) nur	—	—	1	—	—	1/4
II. Besonderer Gränz-Zoll.						
Ackerwagen, neue, das Stück . .	—	8	—	frei.		
Borke, der Centner	frei.			—	2	—
Chaisen, neue, und Kutschen, das Stück	1	—	—	frei.		
Eggen, Pflüge und Schlitten, neue, das Stück	—	2	—	frei.		
Geistige Getränke und andere Flüssigkeiten, als:						
Wein, Arrack, Rum, Cider- und Weinessig, ein Anker und darunter bis 3 Quart. incl. . . .	—	—	8	—	—	2

Benennung der Gegenstände.	Eingangs-Zoll			Ausgangs-Zoll		
	Rthl.	Mgr.	Pf.	Rthl.	Mgr.	Pf.
Branntewein, ausländischer, jeder Art, ein Quartier	—	—	2	—	—	1/2
Bier, ausländisches und ausländischer Biereſſig, 1/8 Faß	—	1	—	—	—	3
unter 1/8 bis 1/16 Faß . .	—	—	6	—	—	1 1/2
unter 1/16 bis 3 Quart. incl.	—	—	3	—	—	3/4
Baumaterialien, als: Gips, Kalk, Barn- und Dachsteine, Schiefer, Mauerquader und Plattensteine steinerne Krippen und Tröge von jedem Pferde oder jedem sonstigen Zugviehe	—	1	4	frei.		
Getreide ohne Unterschied, wohin auch gehören: Buchweizen, Hirse, Linsen, Spelz, Saat aller Art, Wicken, Mehl jeder Art, Malz und Schroot, ein Himten	—	—	6	frei.		
Wenn vorgedachte Gegenstände im Districte Blankenburg über die Zollstätten zu Heimburg, Blankenburg, Timmenrode, Stiege, Hasselfelde, Tanne, Walkenried, Zorge, Braunlage und Neustadt; desgl. im Kreisamte Harzburg auf den Zollstätten zu Harzburg und im Kreisamte Lütter am B/B zu Langelsheim eingeführt werden, soll erforderlichen Falls eine noch zu bestimmende Ermäßigung des Zolls eintreten.						
Ferner, vorgenannte Gegenstände in denjenigen Handelsörtern, welche dieselben zur Weiterversendung aus dem Auslande beziehen, ein Himt.	—	—	1	frei.		
Holz, als: Bauholz, Dielen und						

Benennung der Gegenstände.	Eingangs-Zoll			Ausgangs-Zoll		
	ℳ	ℌ	ℒ	ℳ	ℌ	ℒ
Nutzholz aller Art, von jedem Pferde oder sonstigem Zugviehe .	—	1	4	frei.		
Brennholz und Brennmaterialien, als: Steinkohlen, Braunkohlen, Holzkohlen und Torf, desgleichen . .	—	—	8	frei.		
Holzwaaren, ordinaire, desgleichen .	—	2	—	frei.		
Heu, desgleichen	frei.			—	—	8
Holzasche, desgleichen	—	—	8	—	2	—
Lumpen	frei.			ver	bo	ten
Desgleichen, wenn solche beim Eingange zur Durchfuhr declarirt werden, ein Centner	—	—	2	—	—	1/2
Marktwaaren, von jedem Pferde oder sonstigem Zugviehe	—	2	—	frei.		
Möbeln, neue, desgleichen . . .	—	4	—	frei.		
Rohr, Dach-, desgleichen . . .	—	—	8	frei.		
Salz, ausländisches, wenn dessen Eingang oder Durchfuhr gestattet ist, ein Pfund	—	—	1/2	—	—	1/4
Steinzeug und Töpferwaaren, 1 Cent. unter 1 Cent. nach Verhältniß. (Auf ein Pferd oder jedes sonstige Zugvieh werden 12 Centner gerechnet.)	—	2	—	frei.		
Vorgedachte Gegenstände im Districte Blankenburg auf den Zollstätten zu Heimburg, Blankenburg, Timmenrode, Stiege, Hasselfelde, Tanne, Walkenried, Zorge, Braunlage und Neustadt, ein Centner	—	—	4	frei.		
Stroh und Schilf, von jedem Pferde oder sonstigem Zugviehe . . .	frei.			—	—	8
Vieh, als: Koppelpferde, mit Ein-						

Benennung der Gegenstände.	Eingangs-Zoll			Ausgangs-Zoll		
	Rthl.	gGr.	Pf.	Rthl.	gGr.	Pf.
schluß des von dem Führer gerittenen Pferdes, ein Stück 2 Jahre und darüber alt	—	4	—	—	1	6
ein Stück unter 2 Jahren . .	—	2	—	—	—	9
Ochsen, Kühe, Rinder, über ein Jahr alt, ein Stück	—	3	—	frei.		
Kälber, ein Stück	—	—	4	frei.		
Schweine, ein Stück, 1/2 Jahr und darüber alt	—	1	—	frei.		
Ferken, ein Stück unter 1/2 Jahr .	—	—	2	frei.		
Schafvieh und Ziegen, ein Stück .	—	—	4	frei.		
Lämmer, Gänse und Puter, 1 Stück	—	—	2	frei.		

III. Befreiungen vom Gränzzolle,

außer denen, welche schon unter II. bemerkt worden sind.

1) Bei dem Eingange.

a) Die Producte des Ackerbaues, der Viehzucht und Natural-Gefälle, welche hiesige Landeseinwohner von ihren im Auslande belegenen Grundbesitzungen einführen.

b) Marktwaaren, welche hiesige Landeseinwohner von ausländischen Messen und Märkten wieder einführen.

c) Naturalgefälle, welche hiesige Landeseinwohner, Corporationen und Stiftungen vom Auslande zu beziehen haben.

d) Inländisches Vieh, welches auf ausländische Messen und Märkte geführt, und sofort nach deren Beendigung und zwar auf derselben Zollstätte, auf welcher es ausgeführt worden, wieder eingebracht wird.

c) Getreide, Oelsaamen und Holz, welches von hiesigen Landeseinwohnern auf ausländische Mehl-, Schlag- und Sägemühlen zum Verarbeiten ausgeführt worden und zurückkommt, insofern jene Gegenstände bei dem Ausgange auf der Zollstätte declarirt sind, die wieder zurückkommende verarbeitete Quantität derjenigen, welche ausgeführt worden, angemessen ist, und die Reciprocität hierunter beobachtet wird.

f) Lumpen, (die Ausfuhr ist verboten).

g) Wein, Arrack, Rum, Cyder-, Weinessig, ausländischer Branntewein jeder Art, ausländisches Bier und dergleichen, Biereſſig unter 3 Quartier.

2) Bei dem Ausgange.

a) Güter, welche auf dem Herzoglichen Packhofe in Braunschweig gelagert haben, wenn solches nachgewiesen ist.

b) Getreide, Oelsaamen und Holz, welches von Ausländern auf inländische Mehl-, Schlag- und Sägemühlen zum Verarbeiten eingeführt worden, ist zwar bei dem Eingange zu verzollen, die davon verarbeitete Quantität ist aber, insofern selbige der eingeführten Quantität angemessen, bei dem Wiederausgange auf derselben Zollstätte nicht nur frei, sondern es wird auch der Eingangszoll zurückgezahlt.

c) Getreide, Garn, Linnen, Hopfen, Cichorien, Leinsaamen, inländische Pottasche, inländisches Salz.

3) Beim Ein- und Ausgange.

a) Effecten Fürstl. Personen.

b) Militair-Effecten, wenn darüber die gehörigen Pässe producirt werden.

c) Die Königl. Großbritannisch-Hannoverschen Berg-

werks-Producte und Bergwerks-Fabrikate, unter Voraussetzung völliger Reciprocität und gegen Vorzeigung der vorschriftsmäßigen Certificate.

d) Diejenigen Gegenstände, welche vom Herzoglichen Staats-Ministerio oder von Herzogl. Cammer mit Freipässen versehen sind.

e) Die mit den fahrenden Posten und deren Beiwagen beförderten Gegenstände, desgleichen die den mit Extrapost Reisenden gehörenden zollpflichtigen Sachen.

f) Branntewein, Bier und Biereſſig, insofern diese Gegenstände inländisch sind.

g) Kutschen, Chaisen, Ackerwagen, Eggen, Pflüge, Schlitten, Möbeln und Kleidungsstücke, sofern diese Gegenstände alt sind.

h) Seifensieder-Asche und Dünger jeder Art.

i) Wildprett, Bienen, frische Fische und Federvieh, mit Ausnahme der Gänse und Puter.

k) Eier und Milch.

l) Bäume und Gesträuche, grüne Feld- und Gartenfrüchte, Futterkräuter und Gras.

m) Frisches Obst.

n) Biertrabern und Branntweins-Spülicht.

o) Alle Arten Erde, Bruch- und Kieselsteine.

p) Die Producte, Fabricate und sonstige Gegenstände, welche hiesigen Landeseinwohnern gehören und durch einen fremden Landestheil wieder in das hiesige Gebiet eingeführt werden.

Verordnungs-Sammlung.

№ 10.

Braunschweig, den 15. April 1828.

(10.) Serenissimi Verordnung, wegen Erhöhung der Accise. D. D. Braunschweig, den 10ten März 1828.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da es in Folge Unserer Verordnnng vom heutigen dato, die Zoll-Verfassung betreffend, und überhaupt erforderlich erscheint, die bestehenden Vorschriften über die in den hiesigen Landen erhoben werdende Accise in einige Weise nach der fortgeschrittenen Erfahrung zu modificiren und der neuen Zoll-Einrichtung anpassend zu machen: so verordnen Wir, daß von dem 1sten October d. J., als mit welchem Zeitpuncte die neue Zoll-Verfassung in Kraft treten wird, auch bei der Erhebung der Accise folgende Aenderungen eintreten sollen.

§. 1.

Die nicht nur in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel, sondern auch auf dem platten Lande und in den Landstädten der Accisegabe unterworfenen, in dem sub 1. angehängten Tarif bezeichneten Gegenstände dürfen in die hiesigen Lande und durch dieselben nur über die hiernächst bekannt zu machenden Grenzpässe geführt und müssen daselbst declarirt werden.

§. 2.

Bei dieser Declaration ist unter Vorlegung der

Frachtbriefe und Addreſſen der Inhalt der Ballen und Gefäße, der Name der den Transport beſorgenden Perſon, der Name und Wohnort der inländiſchen Empfänger, der dahin zu nehmende Weg und hinſichtlich der durchzuführenden Waaren, die Straße, welche bis zum Ausgangspaſſe genommen werden ſoll, genau anzugeben.

§. 3.

Die Declarationen werden in die Paſſregiſter eingetragen und Auszüge davon möglichſt ſchnell denen inländiſchen Acciſe-Recepturen, bei welchen die Verſteuerung erfolgen ſoll, reſp. den Ausgangspäſſen zugeſandt.

§. 4.

Ueber die erfolgte Declaration erhält die den Transport beſorgende Perſon, hinſichtlich der für das Land und die Landſtädte beſtimmten Waaren, ſo viele Beſcheinigungen, als verſchiedene inländiſche Empfänger genannt werden, hinſichtlich der nach Braunſchweig und Wolfenbüttel gehenden Waaren aber nur eine, und müſſen dieſe in gedruckten Formularen auszufüllende Beſcheinigungen, außer den im §. 2. gedachten Thatumſtänden, den Tag und die Stunde, wann ſie ausgeſtellt, imgleichen die Behörde, an welche ſie abzuliefern ſind, enthalten.

§. 5.

Die erwähnte Declarationsbeſcheinigung iſt während des Transports einem jeden, die Einſicht verlangenden Acciſe-Officianten vorzuzeigen und hinſichtlich der für die Städte Braunſchweig und Wolfenbüttel beſtimmten Waaren am Thore daſelbſt, hinſichtlich der für das platte Land und die Landſtädte beſtimmten, beim Waaren-Empfänger abzugeben, welcher dieſelbe, nach Berichtigung der etwanigen Irrthümer und mit eigenhändig unterſchriebener Erklärung der Richtigkeit, ſofort

bei der bezeichneten Accise-Receptur einzureichen hat, und vor der erfolgten Revision keine Abladung oder Auspackung vornehmen darf.

§. 6.

Die auf dem Lande und in den Landstädten accisefreien, in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel dagegen der Versteuerung nach dem sub 2. angehängten Tarif unterworfenen, für letztgedachte Städte bestimmten Gegenstände werden nur dann auf den Grenzpässen declarirt, wenn sie mit solchen im ganzen Lande steuerpflichtigen Waaren zusammen transportirt werden, in welchem Falle der den gesammten Waarentransport umfassende Grenz-Declarationsschein am Thore daselbst abgegeben werden muß. Sind die Gegenstände des Waarentransportes ausschließlich der Stadt-Accise unterworfen, so ist die Declaration, so wie im §. 2. vorgeschrieben, an den Thoren zu Braunschweig und Wolfenbüttel, welche in Ansehung aller nur in den gedachten beiden Städten steuerbaren, oder mit einem höhern Accisesatze daselbst belegten Gegenstände als Grenzpässe zu betrachten sind, abzugeben. Hinsichtlich der in Kleinigkeiten daselbst eingehenden Gegenstände wird die Steuer unmittelbar nach der Declaration und erfolgter Revision der Waare daselbst bezahlt, wogegen die eine volle Ladung ausmachenden Waaren ohne Aufenthalt direct nach dem Packhofe transportirt und wo möglich dahin begleitet werden müssen.

Die Empfänger der Waaren werden vor deren Ankunft vom Packhofe ab benachrichtiget, und erhalten dieselben erst nach der erfolgten förmlichen Declaration und Nachsicht, gegen Erlegung der Accise, ausgeliefert.

§. 7.

Hinsichtlich der mit den Posten eingehenden accisbaren Gegenstände erfolgt die Declaration der Waaren,

welche die Passagiere mit sich führen, bei den inländischen Postämtern, und muß das Gepäck der Reisenden, welche vor Ankunft daselbst den Wagen verlassen, bis zum nächsten Postamte darauf bleiben. Bei Abholung des Gepäcks der Passagiere müssen dieselben über die darunter befindlichen accisbaren Gegenstände, oder daß sie keine solche mit sich führen, ihre Erklärung abgeben und auf Verlangen die Behältnisse öffnen. Hinsichtlich der mit den Posten eingehenden accisbaren Gegenstände wird die Postkarte statt der Grenzdeclaration angenommen, und sind bei Einhändigung der Addressen von den Empfängern die etwanigen irrthümlichen Bezeichnungen des Inhalts der Paquete und Gefäße zu berichtigen, auch dieselben auf Verlangen bei der Abholung zu eröffnen. Accisbare Gegenstände, welche, ohne in die Postkarte eingetragen zu seyn, außer dem Gepäcke der Passagiere, sich auf dem Postwagen befinden, sind als heimlich eingeführt anzusehen und die Schirrmeister nach §. 9. zu bestrafen. Außerdem verfallen die Eigenthümer derselben, in Ermangelung der Declaration, am Orte der Bestimmung in die §. 13. bestimmte Strafe.

§. 8.

Hinsichtlich der von den Weserschiffen an das Land zu bringenden Waaren ist die Declaration vor der Ausladung beim Zollamte abzugeben, und eine solche Ausladung an keinem andern Orte, als bei letzterm, vorzunehmen.

§. 9.

Bei der geringen Anzahl der Gegenstände, welche auf dem platten Lande der Acciseabgabe unterworfen sind, und der Seltenheit des Falles, daß dergleichen dort direct aus dem Auslande bezogen werden, dürfte zwar nicht leicht eine Verlegenheit daraus entstehen, daß einzelne, minder wichtige Straßen mit Grenzpässen nicht

versehen sind, auch einige Dörfer durch die mehr landeinwärts angelegten Grenzpässe haben ausgeschlossen werden müssen; um inzwischen auch für die einzelnen Fälle, daß Jemand auf dergleichen Straßen und in den vorbemerkten Ortschaften accisbare Waaren direct aus dem Auslande zu beziehen sich veranlaßt fände, solches, insoweit es die Ordnung gestattet, zu erleichtern, soll den verschiedenen Accise-Recepturen für gewisse, in deren Instruction näher zu bezeichnende Nebenstraßen und einzelne Ortschaften die Ausstellung von Erlaubnißscheinen zur Einbringung accisbarer Waaren ertheilt werden. Diese Erlaubnißscheine müssen nach der Angabe derer, welche sie fordern, die Quantität und Qualität der Waaren, den Ort, woher sie kommen, die Zeit der Einführung und den Namen des Einbringers und Empfängers enthalten, die Waare auf dem Transporte begleiten und bei deren Ankunft mit den etwanigen Berichtigungen als Declaration an die Accise-Receptur zurückgegeben werden. Dergleichen Erlaubnißscheine können zur Einholung von Quantitäten unter 3 Quartieren und 2 Pfunden aus dem Auslande, da, wo keine Accise-Receptur sich befindet, von den Ortsvorstehern und namentlich auch da, wo Grenzpässe sind, zur Einschlagung von Richtewegen, jedoch unter Beobachtung der obigen Vorschriften, ertheilt und benutzt werden.

§. 10.

Wenn von gedungenen Fuhrleuten oder Boten accisbare Waaren auf Wegen, an welchen sich kein Eingangspaß befindet, ohne daß dazu ein Erlaubnißschein ertheilt worden, über die Grenze gebracht, imgleichen die über den Grenzpaß eingebrachten Waaren daselbst überall nicht declarirt oder im Widerspruche mit verheimlichten Frachtbriefen und Addressen, auch sonst wider besseres Wissen unrichtige Declarationen abgegeben

werden, so verfallen dieselben in eine Geldstrafe zum vierfachen Betrage der Accise, welche jedoch nicht unter einen Thaler herabsinken kann.

§. 11.

Für die richtige Abführung jener Strafe haften zunächst die Transportmittel, Wagen, Pferde ꝛc. ohne Rücksicht, ob sie Eigenthum des Wagenführers sind, oder nicht, und kann die Beschlagnahme derselben, auch Tragung der Kosten der Aufbewahrung, unrücksichtlich des Ausfalles, nur durch vorläufige Erlegung der Strafgelder oder Stellung eines annehmlichen Bürgen abgewandt werden.

§. 12.

Wird die Umgehung des Grenzpasses nicht vor Ankunft der Waaren an ihrem Bestimmungsorte entdeckt, von dem Empfänger aber unmittelbar nach deren Ankunft, auch bevor noch eine Abladung Statt gefunden, die den Transport besorgt habende Person sich entfernt und ihren Lohn empfangen hat, der betreffenden Accise-Receptur Anzeige gemacht, und gleichzeitig eine förmliche Declaration abgegeben, so wird in Folge deren die Strafe des Waarenführers in eine Ordnungsstrafe zum Betrage der einfachen Accise, jedoch nicht unter 12 gr, verwandelt.

§. 13.

Wenn dagegen die Empfänger der auf dem Eingangspasse resp. im Thore undeclarirt gebliebenen Waaren nicht sofort bei deren Ankunft jene Anzeige machen und die ordnungsmäßige Declaration abgeben, so verfallen dieselben in die Strafe des achtfachen Betrages der Accise, und haften daneben für die den Fuhrmann oder Boten treffende Strafe, wenn derselbe nicht mehr ausfindig zu machen seyn, außer Landes wohnen, oder zahlungsunfähig seyn sollte.

§. 14.

Wenn der Waaren-Empfänger den Transport selbst besorgt, oder durch seine Leute hat besorgen lassen, so ist mit der unterbliebenen Declaration auf dem Grenzpasse, resp. in den Thoren zu Braunschweig und Wolfenbüttel, sofort die Strafe des zwölffachen Betrages der Accise verwirkt.

§. 15.

In die Strafe des vierfachen und resp. achtfachen Betrages der Accise verfallen auch der Waarenführer und Empfänger, und zwar mit Verbindlichkeit des letztern für den erstern zu haften, bei Entdeckung des Versuchs, accisbare Waaren über den Grenzpaß, oder in die Thore von Braunschweig und Wölfenbüttel, unter andern Gegenständen, Heu, Stroh und dergleichen versteckt oder auf andere Weise, als durch die Thore in die Städte Braunschweig und Wolfenbüttel einzuführen außer der Geldstrafe; erfolgt in diesen Fällen die Confiscation der Waaren, und soll es dem inländischen Waaren-Empfänger nicht zur Entschuldigung gereichen, wenn er die accisefreie Ablieferung mit dem ausländischen Absender bedungen zu haben behauptet und nachweiset.

§. 16.

Wenn die Waaren auf dem Grenzpasse richtig declarirt, oder Erlaubnißscheine zur Einbringung derselben auf Nebenwegen ertheilt sind, die Grenz-Declarations- und Erlaubnißscheine aber von dem Empfänger nicht binnen 12 Stunden nach der Ankunft, wobei die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mit gerechnet werden, bei der betreffenden Accise-Receptur, resp. dem Ortsvorsteher eingereicht, oder vor der Revision eine Abladung vorgenommen, ein die Minderung der Steuern zur Folge habender, bei der Declaration

auf dem Grenzpasse begangener Irrthum nicht bei Abgebung des Scheins berichtigt wird, so verfällt derselbe in die Strafe des achtfachen Betrags der Accise. Hinsichtlich der an den Thoren zu Braunschweig und Wolfenbüttel zu versteuernden Waaren ist diese Strafe mit der daselbst unterbliebenen oder unrichtig gemachten Declaration und hinsichtlich der bei den Packhöfen daselbst zu versteuernden Waaren verwirkt, wenn der vom Fuhrmanne am Thore zurückbehaltene Declarationsschein nicht augenblicklich an den Packhof geschickt, oder der statt nach dem Packhofe zum Waaren-Empfänger fahrende Fuhrmann nicht von jenem sofort dahin gewiesen und wohl gar eine Abladung vorgenommen, desgleichen, wenn in der abzugebenden Declaration eine die Minderung der Steuer bewirkende Unrichtigkeit begangen wird.

§. 17.

In eine Strafe von 10 ℛ verfällt der Fuhrmann, welcher in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel mit accisbaren Waaren eintreffend, nicht vom Thore ab direct und ohne Aufenthalt in der Stadt, nach dem Packhofe fährt, imgleichen von diesem ab mit ausgehenden Waaren nicht unmittelbar aus dem Thore sich begiebt, oder die in der Paßabfertigung bemerkte Straße verläßt. Werden dagegen zur Durchfuhr declarirte Waaren von einem solchen im Lande abgeladen, so verfällt derselbe in eine Geldstrafe zum vierfachen Betrage der Accise, und haftet für die den Waaren-Empfänger treffende Strafe des achtfachen Betrages der Accise so lange, bis derselbe ausgemittelt und überführt ist, mit Wagen und Pferden, welche bis zur Erlegung des zwölffachen und einfachen Betrags der Accise in Beschlag genommen werden.

§. 18.

Sollte eine theilweise oder gänzliche Abladung zur

Durchfuhr bestimmt gewesener accisbarer Waaren anderswo, als auf den Packhöfen, durch die Umstände nöthig werden, so ist mit Anführung der dazu Veranlassung gebenden Gründe und unter Einreichung des Grenz-Declarationsscheins bei der betreffenden Accise-Receptur, die abzuladende Waare zur Steuer zu declariren und die Abladung nicht eher vorzunehmen, als bis der Accise-Einnehmer oder Aufseher behuf der Revision sich eingefunden hat. Die erfolgte Abladung ist auf der Durchfuhr-Declaration zu bescheinigen, und diese Bescheinigung dem Fuhrmanne, wenn er einen Theil der Ladung über den Ausgangspaß führen sollte, dahin mitzugeben, bei gänzlicher Abladung aber dahin zu senden.

§. 19.

Die Strafe des achtfachen Betrages der Accise wird nach Qualität der vorgefundenen Waare berechnet, und insofern ein in geringerm Maße der Steuer unterliegender Gegenstand dafür angegeben ist, der der Angabe entsprechende Betrag davon nicht abgesetzt. Ist dagegen nur die Quantität der Waare zu gering angegeben, so wird die Strafe nach der Differenz zwischen der Angabe un dem wirklichen Betrage bestimmt.

§. 20.

Wenn geistige Getränke, und zwar Wein, Rum oder Franzbranntewein unter 4 Anker, Branntewein ohne Rücksicht auf Quantitäten auf dem Grenzpasse zur Einführung oder Durchführung angemeldet werden, und die den Transport besorgende Person nicht als ein Landeseingesessener dem Paß-Officianten bekannt ist, so kann die Erlegung der Accise daselbst verlangt werden, und wird in diesem Falle hinsichtlich der durchzuführenden Gegenstände eine Anweisung zur Rückzahlung des Erlegten, hinsichtlich der im Lande bleibenden Waaren aber eine Quittung dem Fuhrmanne oder Träger mit-

gegeben, welche erstere am Ausgangspasse producirt und nach erfolgter Revision realisirt wird, wogegen die letztere, statt der Declaration, am Bestimmungsorte der Accise-Receptur, unter Beobachtung der im §. 5. seq. gegebenen Vorschriften, abzugeben ist.

§. 21.

Da die Packhöfe zu Braunschweig und Wolfenbüttel in Ansehung der daselbst niedergelegten Waaren als Ausland angesehen werden: so sind bei den auf dieselben und von denselben zu machenden Versendungen alle in Ansehung der Grenzpässe gemachten Vorschriften zu beobachten. Hinsichtlich der Versendungen von Waaren, welche nur der Stadtaccise unterworfen sind, genügt die Abgabe der Durchgangs-Bescheinigungen am Thore, oder Begleitung derselben bis dahin. Hinsichtlich der, der Landaccise unterworfenen, ins Ausland declarirten Waaren müssen Declarationsscheine auf dem Grenzpasse ausgestellt und dieselben daselbst abgegeben werden. Wenn übrigens Waaren der letztgedachten Art auf Wegen ausgeführt werden sollen, an welchen sich kein Grenzpaß befindet, so genügt die Abgebung des Durchgangsscheins bei dem im letztern zu bezeichnenden Zollamte. Die Spediteure und sonstigen Absender von Waaren sind in dem Falle, daß die Durchgangs-Declarationen nicht abgegeben werden, jedoch der Verdacht einer Abladung der Waaren im Lande nicht eintritt, zur Erlegung der einfachen Accise verpflichtet. Wird dagegen eine heimliche Abladung erwiesen, oder accisbare Waare, welche zur Abladung im Lande declarirt ist, am Bestimmungsorte nicht declarirt, so haften dieselben bis zur Ausmittelung des Waarenführers oder Empfängers für die verwirkte Strafe und einfache Accise.

§. 22.

Accisbare Waaren, welche bereits versteuert sind,

und im Lande von einem Orte zum andern oder ins Ausland transportirt werden, müssen mit Passirscheinen begleitet seyn, und wird in Ansehung der ohne Declarations-, Erlaubniß- und Passirschein auf dem Transporte betroffenen accisbaren Gegenstände, daß sie ohne Declaration aus dem Auslande eingebracht seyen, unbedingt angenommen. Da auch bisher Zweifel darüber obgewaltet haben, ob das im Lande von einem Orte zum andern zu transportirende Salz mit Passirscheinen begleitet werden müsse, so wird in Betracht, daß das mit Erlaubnißscheinen aus dem Auslande eingeführte Salz der Accise-Abgabe unterworfen ist, darauf die vorstehende Bestimmung namentlich ausgedehnt.

§. 23.

Die mit Passirscheinen zu begleitenden Waaren sind in jenen genau zu bezeichnen. Da übrigens mit zurückbehaltenen Scheinen dieser Art bisher vielfältig Mißbrauch getrieben ist, so sind dieselben künftig bei Ordnungsstrafe der Erlegung der einfachen Accise, hinsichtlich der außer Landes gehenden Waaren am Ausgangspasse, hinsichtlich der in Braunschweig und Wolfenbüttel eingehenden an den Thoren daselbst und zwar sofort beim Ein- und Ausgange, hinsichtlich der für das Land und die Landstädte bestimmten aber spätestens 24 Stunden nach der Ankunft bei der betreffenden Accise-Receptur, und da, wo keine solche vorhanden ist, beim Ortsvorsteher abzugeben. Die Waaren-Absender bleiben für die Abgabe der Passirscheine an den Grenzpässen unbedingt verantwortlich; damit sie jedoch die Entrichtung des Frachtlohns an die Bedingung der Befolgung dieser Vorschrift zu knüpfen im Stande sind, so soll den Fuhrleuten auf Verlangen eine Quittung über deren Abgabe daselbst gegeben werden. Für die Abgabe der Passirscheine auf inländische Versendungen bleibt der Ab-

sender nur in soweit verantwortlich, als die im Passirscheine als Empfänger bezeichnete Person nicht aufzufinden ist, oder den Eingang der Waare leugnet, widrigenfalls diesen die Strafe der unterlassenen Ablieferung trifft.

§. 24.

Die Declarations- und Passirscheine sind von den Officianten, bei welchen sie abgegeben werden, mit deren Unterschrift versehen, sofort an den Ort der Ausstellung zurückzusenden. Die bei den Ortsvorstehern abgegebenen Passirscheine werden von selbigen bis zur Ankunft des Accise-Aufsehers aufbewahrt und von diesem an die Accise-Recepturen zur weiteren Besorgung abgeliefert. Die Aussteller haben den Rückgang in ihren Büchern zu notiren, hinsichtlich der binnen 14 Tagen nicht zurückgegangenen Scheine aber sofort an den Accise-Inspector ihres Districts zu berichten.

§. 25.

Die Waaren, welche den Ausgangspaß überschritten haben, sind damit als ausländische zu betrachten, und treten bei Rückführung derselben auf einem, mit einem Grenzpasse nicht versehenen Wege die für eine solche Einführung ausländischer Waaren bestimmten Strafen selbst dann ein, wenn dieselben vor dem Ausgange versteuert seyn sollten. Hinsichtlich der ins Ausland declarirten unversteuerten, oder in den zugelassenen Fällen zur Accisevergütung angemeldeten Gegenstände ist die Strafe des vierfachen und resp. zwölffachen Betrages der Accise verwirkt, wenn die Waarenführer nach Ueberschreitung des Grenzpasses die direct ins Ausland führende Straße verlassen und vor Erreichung der Grenze eine Abladung vornehmen.

§. 26.

Hinsichtlich der den privilegirten Weinhändlern für

die Versendungen ins Ausland zu erstattenden Accise hat es vorerst annoch bei der Bestimmung des §. 8. der Verordnung vom 28sten April 1815 sein Bewenden, jedoch ist die Vergütung allein auf diejenigen Quantitäten zu erstrecken, welche über den Grenzpaß ausgeführt und hinsichtlich welcher die Passirscheine daselbst abgegeben sind.

§. 27.

Die den inländischen Branntweinbrennern nach §. 7. daselbst bei der Exportation zu ertheilende Accise-Vergütung ist ebenfalls an die Abgebung des Passirscheins auf dem Grenzpasse geknüpft, jedoch wird die Vergütung hinsichtlich der durch die Verordnung vom 24sten April 1826 bei der Besteuerung des inländischen Branntweins verfügten Modification auf 2 ℛ 6 ℊℋ für das Orhoft herabgesetzt und dabei noch bestimmt, daß die im Laufe des Jahrs einem Brenner zu gebende Vergütung nicht den dritten Theil der in demselben Jahre entrichteten Steuer übersteigen dürfe.

§. 28.

Der Weinhändler oder Branntweinbrenner, welcher überführt wird, entweder die zur Ausfuhr declarirten geistigen Getränke nicht angegebener Maßen auf die Gefäße gefüllt, dieselben heimlich ins Land zurückgeführt oder auf irgend eine andere Weise eine Gewinn bringende, wahrheitswidrige Ausfuhr-Declaration gemacht zu haben, verfällt in die Strafe des zwölffachen Betrages der Vergütung, welche er fälschlich sich hat zuwenden wollen, und verliert, so lange er das Geschäft betreibt, die Wohlthat der Vergütung.

§. 29.

Der Reisebedarf an Victualien ist von der Veracciſung frei; Reisende bedürfen daher auch zu deren Transporte weder eines Declarations- noch eines Pas-

ſirſcheins. Bei Gegenſtänden, welche unter 2 ℔ und 3 Quartier im Lande von einem Orte zum andern transportirt werden, vertritt die Nota des Abſenders den Paſſirſchein.

§. 30.

Während der Dauer der Meſſe zu Braunſchweig ſind in Anſehung der von dort über die Grenze und in die verſchiedenen Landestheile in Quantitäten von weniger als 100 ℔ abgehenden trockenen Waaren die Beſtimmungen der §. §. 22—25. in Anſehung der Paſſirſcheine ſuspendirt. Nur diejenigen Perſonen, deren Waarenvorräthe nach §. 31. durch zu haltende Conſumtionsbücher controlirt werden, müſſen auch in der gedachten Zeit für Waaren von minderm Betrage Paſſirſcheine löſen und dieſelben vorſchriftsmäßig abgeben.

§. 31.

In Anſehung der von den Krügern, Krämern ꝛc. auf dem platten Lande behuf der Acciſe-Controle eingeführten Conſumtionsbücher verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung. Nach den abgegebenen Grenz-, Declarations- und Paſſirſcheinen wird der Zugang an Waaren von den Acciſe-Auſſehern in die Conſumtionsbücher eingetragen, der anzugebende Debit davon abgeſetzt und der Waarenvorrath nach dem Reſultate jener Berechnung verglichen und zu Buche getragen. Sollte eine Reviſion der mit Paſſirſcheinen angekommenen geiſtigen Getränke nicht ſofort möglich ſeyn, ſo kann die Erlaubniß zur Abladung und Anzapfung der Gefäße in der Vorausſetzung ertheilt werden, daß die letztere mittelſt Abſchneidung des über den Zapfen und den Spund gezogenen Bindfadens und ohne Verletzung der Siegel zu bewerkſtelligen iſt, welche letztere bei der Reviſion zu unterſuchen und zur Vermeidung eines Mißbrauchs von dem Acciſe-Officianten abzunehmen ſind. Wird bei den

vorzunehmenden Revisionen der Waarenvorrath größer befunden, als er nach den in den Büchern vorgenommenen Abrechnungen seyn müßte, so ist in Ansehung des Mehrbetrages die heimliche Einbringung ohne Weiteres anzunehmen und die im §. 13. bestimmte Strafe verwirkt.

§. 32.

Hinsichtlich der in Braunschweig und Wolfenbüttel zu entrichtenden Mahlaccise hat es bei der bisherigen Einrichtung, daß die Acciszettel auf den dasigen Packhöfen vorher gelöset, mit dem Korne in die Mühlen geschickt werden müssen, und daß nur in den Stunden, wo die Mühlenschreiber sich daselbst aufhalten, nämlich im Sommer von 7 bis 11 Uhr Morgens und von 1 bis 4 Uhr Nachmittags, im Winter aber von 8 bis 11 Uhr Morgens und von 1 bis 5 Uhr Uhr Nachmittags, Korn zu den dasigen Mühlen gebracht und daselbst abgeholt werden dürfe, sein Bewenden. Der Müller, welcher zu einer andern, als der vorbemerkten Zeit und wenn der Mühlenschreiber abwesend ist, Korn annimmt oder verabfolgen läßt, verfällt, wenn der Acciszettel sich dabei befindet, in eine Ordnungsstrafe von 2 ₰. Wird dagegen unversteuertes Korn gemahlen oder geschroten, so fällt der Eigenthümer des Korns in die Strafe des zwölffachen Betrages der Accise; der Müller wird dagegen, wenn er Administrator ist, sofort entlassen, und wenn er Pächter ist, in eine Geldstrafe von 50 ₰ genommen. Die Gesellen und Lehrlinge, welche um die Defraude gewußt haben, werden sofort entfernt und dürfen niemals wieder in eine der dasigen Mühlen aufgenommen werden.

§. 33.

Nicht minder ist die in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel zu entrichtende Schlachtaccise vor dem

Schlachten des Viehes auf den Packhöfen daselbst zu erlegen, und dabei eine schriftliche Declaration, in welcher der Name des Declaranten, die Nummer seiner Wohnung, die Straße, auf welcher sie liegt und die Zeit, wann geschlachtet werden soll, deutlich enthalten seyn muß, abzugeben. Der nach dieser Declaration zu ertheilende Schlachtezettel ist dem Schlächter vorzuzeigen, und verfällt der letztere, wenn er, ohne sich von dessen Lösung überzeugt zu haben, das Schlachten beginnt, in eine dem vierfachen Betrage, der Eigenthümer des Viehes aber, wenn er, ohne declarirt und den Zettel gelöset zu haben, schlachten läßt, in eine dem achtfachen und wenn er selbst schlachtet, in eine dem zwölffachen Betrage der zu erlegenden Accise gleichkommende Geldstrafe. Die Schlachtezettel gelten übrigens nur 6 Stunden über die angegebene Zeit, und muß von einer durch die Umstände veranlaßten längern Verschiebung unter deren Rücklieferung Anzeige gemacht und Abänderung der Zeitbestimmung nachgesucht werden. Unterbleibt diese Anzeige, so wird das zu einer andern Zeit vorgenommene Schlachten für ein neues, nicht declarirtes angesehen. Da auch den Fleischhauern, Branntweinbrennern und sonstigen Vieh haltenden Einwohnern zu Braunschweig und Wolfenbüttel obliegt, den Zugang und Abgang des accisbaren Viehes spätestens binnen 24 Stunden in einer schriftlichen, den Namen des Ausstellers, die Straße und Brandversicherungs-Nummer seiner Wohnung, so wie die Art und Stückzahl des zugegangenen oder abgegangenen Viehes enthaltenen Declaration zur Anzeige zu bringen, so soll die Unterlassung dieser Vorschrift mit einer dem Betrage der doppelten Schlachtaccise gleichkommenden Ordnungsstrafe belegt werden. Der angezeigte Abgang und Zugang wird auf den Packhöfen in die Register und daneben in die von den ge-

dachten Personen zu haltenden und bei vorzunehmenden Revisionen den Steuer-Officianten vorzulegenden Viehbücher eingetragen, und ist die vorgedachte Strafe ohn Weiteres in Ansehung derjenigen Stückzahl verwirkt, welche bei den vorzunehmenden Revisionen mehr oder weniger, als das Viehbuch besagt, vorgefunden wird. Hinsichtlich des zum Verkaufe eingebrachten Viehes wird die Schlachtaccise von dem Einbringer am Thore erlegt, und auf eine von dem Käufer am Packhofe abzufordernde, auf dessen Namen auszustellende Ankaufsbescheinigung dem erstern zurückgezahlt. Da es im Uebrigen bei der Declarations-Verpflichtung in Hinsicht des zu schlachtenden Viehes, dieser Einrichtung ungeachtet, verbleibt, so verfällt der, welcher ein in die Viehbücher nicht eingetragenes Stück Vieh schlachtet, ohne den Schlachtezettel gelöset zu haben, außer der vorgedachten, in die Strafe der der defraudirten Schlachtaccise.

§. 34.

Da in der Art und Weise, wie die Brauer bei der bisherigen Versteuerung des Biers nach dem Inhalte der Braupfanne sich Vortheile zu verschaffen versucht haben, der hauptsächlichste Grund für die schlechte Bereitung desselben in den hiesigen Landen zu suchen ist, so soll, um diesem Uebel abzuhelfen, und die Lieferung eines gehörig gekochten Biers zu befördern, künftig die Bieraccise nach Quantität des zu jedem Gebraue genommenen Malzes erhoben und zwar 100 ℔ mit 8 ßC 4 ₰ versteuert werden.

Zur Sicherung des Eingangs dieser Abgabe wird Folgendes festgesetzt:

Wenigstens 12 Stunden vor dem Einmaischen haben die Brauer bei der betreffenden Accise-Receptur eine schriftliche Declaration, in welcher die Himtenzahl des zu nehmenden Malzes, benebst der Zeit, wann einge-

maischt werden soll, bemerkt seyn muß, mit ihrer Namensunterschrift versehen, gedoppelt einzureichen. Das eine mit der Unterschrift des Accise-Einnehmers oder sonstigen Officianten dem Brauer zurückzugebende Exemplar dieser Declaration ist sofort in der Brauerei anzuheften und nicht eher mit dem Einmaischen anzufangen, als bis der Steuer-Officiant sich eingefunden und die Wägung des Malzes im Beiseyn desselben Statt gefunden hat.

Zum Einmaischen sind ausschließlich die Stunden von 4 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends bestimmt, und so wie die Steuer-Officianten zu der in der Declaration bemerkten Zeit sich in den Brauereien pünctlich einzustellen verpflichtet und bei entstehenden Beschwerden über Verspätung zur Verantwortung zu ziehen und mit angemessenen Strafen zu belegen sind, so müssen auch die Brauer sich so einrichten, daß unmittelbar nach dem Erscheinen der erstern mit dem Einmaischen der Anfang gemacht werden könne, und muß das Malz zum Wägen in Säcken bereit stehen, auch jeder Brauer dazu eine geeignete Waage in Bereitschaft haben.

Die Bestimmung der Zeit, während welcher die Steuer-Officianten in den Brauereien nach der Einmaischung zu verweilen haben, ist deren Instruction vorbehalten; da inzwischen in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel sie oft zu einer frühern Entfernung durch die Umstände genöthigt seyn dürften, so wird zur Erleichterung der Controle für die dasigen Brauereien noch besonders bestimmt, daß das zum Brauen in die Mühlen geschickte Malz besonders angemeldet werden müsse, und nie mehr, als der Bedarf für das nächste Gebrau zum Verschroten in dieselben geschickt werden dürfe. Das Schrot ist in den Mühlen in die Säcke einzuwägen und vom Mühlenschreiber an diese eine Plombe an-

zulegen, welche von dem betreffenden Steuer-Officianten bei der Einmaischung abgenommen wird. Uebrigens müssen die dasigen Brauer sich eine Abänderung der zum Einmaischen bestimmten Tageszeit in den eingereichten Declarationen alsdann gefallen lassen, wenn die Steuer-Officianten für dieselbe schon durch andere Declarationen in Anspruch genommen sind.

Der Verkehr mit geschrotenem Malze ist daselbst bei einer den Käufer und Verkäufer treffenden Strafe von 5 ₰ für jeden Himten untersagt. Wenn Malz, ohne als solches declarirt zu seyn, in die dasigen Mühlen geschickt wird, so verfällt der Eigenthümer desselben in eine Strafe von 5 ₰ für jeden Himten, und in gleiche Strafe der Müller, welcher es schrotet.

Der Brauer, welcher ohne vorgängige Declaration oder ohne Beiseyn eines Accise-Officianten eine Einmaischung vornimmt, oder von Andern heimlich bereitete Maische mit verbraucht, verfällt in eine Geldstrafe von 50 ₰.

In eine Ordnungsstrafe von 4 ₰ verfällt der Brauer, wenn die Declaration nicht vor der zur Einmaischung bestimmten Zeit in der Brauerei angeschlagen ist, und in eine gleiche Strafe von 2 ₰ für eine jede halbe Stunde, welche der zur bestimmten Zeit sich einfindende Steuer-Officiant bis zum Anfange der Einmaischung zu warten genöthigt wird. Dabei ist der letztere nach Verlauf der ersten halben Stunde die Zeit der Einmaischung in der Declaration abzuändern und bis dahin sich zu entfernen berechtigt, der Brauer aber bis zur Rückkehr desselben mit der Einmaischung zu warten, bei Strafe der heimlichen Einmaischung, verpflichtet. Die Braumeister und Brauknechte, welche gegen den Inhalt der Declaration brauen, oder bevor dieselbe angeschlagen ist, das Brauen anfangen, verfallen in eine Geldstrafe

von 20 ₰, für welche der Brauer haftet, und werden im dritten Falle öffentlich für unfähig erklärt, in irgend einer Brauerei des Landes zu dienen.

Diejenigen Brauer, welche zu gleicher Zeit die Branntweinbrennerei betreiben, müssen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 ₰, das für die Brauerei bestimmte von dem für die Branntweinbrennerei bestimmten Malze völlig getrennt, auf abgesonderten Stellen verwahren.

§. 35.

In Ansehung der Erhebung der Accise von inländischen Branntweine und der desfallsigen Controle hat es bei der Verordnung vom 12ten August 1824 sein Bewenden, jedoch wird zur Vermeidung einer irrigen Deutung des §. 10. daselbst hiemit daclarirt, daß unter den unvorhergesehenen Zufällen, welche eine Zögerung in der Abtreibung des auf 24 Stunden bestimmten Maischquanti, in vorausgesetzter sofortiger Anzeige, entschuldigen können, nur solche den Betrieb der Brennerei hindernde Verletzungen des Apparats zu verstehen sind. Wird ohne das Vorhandenseyn einer solchen Verletzung der Helm über den gedachten Zeitraum benutzt und hievon Anzeige gemacht, so muß die Steuer auf 24 Stunden selbst dann erlegt werden, wenn die Benutzung nur während eines kürzern Zeitraums Statt gefunden haben sollte. Bei einer ohne Anzeige fortgesetzten Benutzung tritt dagegen die im §. 12. der vorerwähnten Verordnung angedrohete Strafe ein.

§. 36.

Die vorerwähnten Geldstrafen werden, insofern sie nicht als bloße Ordnungsstrafen bezeichnet, oder in Folge der Verbindlichkeit für Andere zu haften erlegt sind, im Falle der Wiederholung irgend einer Contravention stets verdoppelt, im zweiten Falle erfolgt dane-

ben die Bekanntmachung in den öffentlichen Anzeigen, und verliert der Contravenient im dritten Falle die Befugniß zur Fortsetzung des Handels, Gewerbes oder sonstigen Geschäfts, bei dessen Betreibung er die Contravention begangen hat. Die Strafschärfung im Falle wiederholter Contraventionen ist nicht davon abhängig, daß die frühern Fälle zur gerichtlichen Untersuchung gekommen sind, sie tritt vielmehr auch dann ein, wenn die Contravenienten die Geldstrafe früher gutwillig erlegt haben. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß neben den bestimmten Strafgeldern die einfache Accise in jedem Falle besonders zu erlegen ist.

§. 37.

Die Frage: ob eine Contravention in der Absicht, die Steuer zu umgehen, oder Defrauden Anderer zu befördern, begangen sey, oder nicht, ist vom Landessteuer-Collegio vor Erhebung des Processes nach den Umständen zu erwägen, und bei augenscheinlichem Mangel einer solchen Absicht die gänzliche Niederschlagung oder Minderung der verwirkten Geldstrafe zu verfügen. Die Gerichte haben dagegen nach erhobener Anklage, mit gänzlicher Uebersehung jener Frage, die Zuerkennung der Geldstrafe einzig und allein von dem Daseyn der Thatumstände abhängig zu machen, an welche das Gesetz die Geldstrafen knüpft und den Mangel jener Absicht, wenn derselbe bei der zur Entscheidung stehenden Contravention anzunehmen seyn sollte, nur in Hinsicht auf die Strafen zu berücksichtigen, welche in Wiederholungsfällen über die Geldbußen und deren Verdoppelung hinaus angedrohet sind.

§. 38.

Die Protocolle der Accise-Officianten haben in Ansehung der auf eigener Wahrnehmung beruhenden That-

umstände vollen Glauben, und können nur durch den vollständigen Beweis des Gegentheils entkräftet werden.

§. 39.

Die den Denuncianten von Accise-Contraventionen bisher verwilligt gewesenen Strafantheile fallen für die Zukunft gänzlich hinweg; dagegen wird aus den eingegangenen Strafgeldern eine eigene Casse gebildet und aus selbiger vom Landessteuer-Collegio denen Accise-Officianten eine Renumeration zugebilligt, welche nicht allein durch Entdeckung von Contraventionen, sondern besonders durch eine dieselben abwendende Thätigkeit bei Revisionen und sonst sich ausgezeichnet haben.

§. 40.

Da auch die Erfahrung gelehrt hat, daß durch die Nachlässigkeit, mit welcher einzelne Accise-Officianten bei ihren Amtsverrichtungen zu Werke gegangen sind, und durch deren eigenmächtige Abweichung von den bestehenden Vorschriften die Consumtionssteuerpflichtigen eine Zeitlang sicher gemacht und zu Defrauden verleitet, nachmals aber durch die, einzelnen thätigen Officianten leicht gewordenen Entdeckungen in drückende Strafen verfallen sind; so ist nicht nur die Versetzung der ohne Einschränkung angestellten und die Entlassung der auf Kündigung angenommenen Steuer-Officianten dem Landessteuer-Collegio jederzeit gestattet, sobald dasselbe die Nothwendigkeit auf administrativem Wege erforscht hat, sondern auch die Absetzung der erstern auf den Antrag jenes Collegii von den competenten Gerichten in allen den Fällen auszusprechen, wenn dieselben entdeckte Mißbräuche und Defrauden, gleichviel aus welchem Beweggrunde, unangezeigt gelassen oder wohl gar gestattet, willkührliche Abweichungen von der ihnen gegebenen Instruction und den bestehenden Acciseordnungen sich erlaubt, oder einer zweimaligen Zurechtweisung ungeachtet sich Nach-

läſſigkeiten in ihrer Dienſtführung haben zu Schulden kommen laſſen. Wird ein ſolcher überführt, in ſeinen Protokollen, Berichten und Dienſtbüchern gegen beſſeres Wiſſen, ſey es zur Verdeckung eigener Dienſtwidrigkeiten, oder um anderen dadurch Schaden oder Vortheil zu bereiten, wahrheitswidrige Behauptungen aufgeſtellt zu haben, ſo bleibt, außer der unbedingt auszuſprechenden Abſetzung, deſſen weitere Beſtrafung dem richterlichen Ermeſſen anheim geſtellt.

§. 41.

Bei Entdeckung von Acciſe-Contraventionen ſind in dem Falle, daß die Contravenienten nicht als zahlungsfähige Einländer bekannt ſein, oder die Strafgelder ſofort deponiren ſollten, von dem die Contravention bemerkenden Officianten die Waaren und Transportmittel in Beſchlag zu nehmen und dem Kreisamte, in deſſen Amtsbezirke die Entdeckung Statt gefunden hat, abzuliefern. Eben dahin werden auch die vorläufig erlegten Gelder geſandt, wenn die Contravenienten ſich der Strafe nicht freiwillig unterziehen und nur zu Vermeidung einer Beſchlagnahme eine entſprechende Summe bei dem Acciſe-Officianten erlegen ſollten. Das Kreisamt hat die in Beſchlag genommenen Gegenſtände bis zur Stellung eines ſichern Bürgen für die Strafe und Koſten oder Depoſition einer entſprechenden Summe zu verwahren, die zur Erhaltung derſelben erforderlichen Maaßregeln zu treffen und darüber dem Landesſteuer-Collegio forderſamſt Bericht zu erſtatten.

§. 42.

Die Packhaus-Commiſſion zu Braunſchweig und die Acciſe-Inſpectoren der verſchiedenen Diſtricte haben unter Anführung der Gründe, welche für oder gegen die Contravenienten ſprechen, und mit Beifügung der Protocolle der Officianten, dem Landesſteuer-Collegio von

den Contraventionen sofort zu berichten, welches nach Erwägung der Umstände und Berücksichtigung der etwa eintretenden Milderungsgründe entweder die Einzahlung des vollen oder herabgesetzten Betrages der Geldstrafe, falls der Contravenient sich dazu bereit erklärt haben sollte, zu verfügen, oder aber die Einleitung des Prozesses bei dem competenten Gerichte gegen denselben zu veranlassen hat.

§. 43.

Die gerichtliche Verfolgung der Contravenienten geschieht auf dem Wege des Anklageprocesses bei dem Gerichte des Wohnorts der Angeklagten, welches durch die getroffene Wahl auch über die in einem andern Gerichtsbezirke wohnenden, zugleich in Anspruch zu nehmenden Theilnehmer, das Urtheil zu fällen, competent wird. Auf die schriftlich einzureichende, den Strafantrag enthaltende Klage sind, unter Mittheilung der letztern, die sämmtlichen in der Anklage begriffenen Personen zum mündlichen Verhöre vorzuladen, nur ausnahmsweise ist denselben, eine schriftliche Vertheidigung zu gestatten. Findet das Gericht Erläuterungen der vorgekommenen Thatumstände nöthig, welche von dem Mandatar des Steuer-Collegii nicht sofort ertheilt werden können, oder werden von Seiten des Angeklagten mit Anführung der Beweismittel erhebliche Thatsachen behauptet, so ist zur Befolgung der desfallsigen Auflagen des Gerichts, Abhörung der betreffenden Steuer-Officianten, Vernehmung der etwa vorgeschlagenen Zeugen und zu Production sonstiger Beweismittel anderweiter Termin anzusetzen, ohne daß ein förmliches Interlocut abgegeben, und ein Rechtsmittel gegen dergleichen Verfügungen zugelassen wird. Gegen das sodann abzugebende Erkenntniß ist dem Landessteuer-Collegio in eben dem Maaße ein Rechtsmittel einzulegen und zu verfolgen gestattet, als solches

den wegen einer Accise-Contravention angeklagten Personen, den bestehenden Gesetzen nach, jetzt und ferner zusteht.

Die von dem erstern oder von den letztern beim Richter 2ter Instanz einzureichende Rechtfertigungsschrift wird im Falle der Erheblichkeit der Beschwerde dem Gegner zur schriftlichen Vernehmlassung mitgetheilt und mit deren Eingange das Verfahren in der Regel für beschlossen angenommen. Ist der Angeklagte ein Ausländer und kein inländischer Theilnehmer vorhanden, so wird die Klage, nach der Wahl des Steuer-Collegii, entweder bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die Contravention begangen, oder aber in dessen Bezirke sie entdeckt ist, angebracht.

In dem Falle, daß der Wohnort des Contravenienten unbekannt seyn, oder daselbst die Zufertigung der Klage verweigert werden sollte, ist die Vorladung desselben zum Verhörstermine den hiesigen Anzeigen einzurücken und beim Nichterscheinen in contumaciam gegen denselben zu erkennen. Das Straf-Erkenntniß ist seinem wesentlichen Inhalte nach sowohl in dem letztgedachten, als auch in dem Falle, daß der seinem Wohnorte nach bekannte Ausländer keinen Bevollmächtigten im Lande ernannt haben sollte, ebenfalls durch die hiesigen Anzeigen zu publiciren und bei erfolgter Beschlagnahme von Gegenständen, unter specieller Bezeichnung derselben, der Termin zu bestimmen, binnen welchem dieselben gegen Erlegung der Strafe und Kosten ausgelöset werden können, auch daß nach Verlauf desselben zur öffentlichen Versteigerung geschritten werden solle, anzudrohen. Hat ein Einländer für denselben Bürgschaft geleistet, so ist diesem die Klage zuzufertigen und derselbe zur Vertheidigung für legitimirt anzunehmen; jedoch im Falle der Condemnation die Zahlung ohne

Weiteres zu leisten verpflichtet. Die Kosten des Verfahrens fallen den, wenn auch nur theilweise schuldig befundenen Contravenienten zur Last, und haften mehrere Theilnehmer dafür solidarisch; dagegen werden dieselben den Angeklagten im Falle gänzlicher Entbindung von der Anklage erstattet.

§. 44.

Das Landessteuer-Collegium ist ermächtigt, das zur Einrichtung der Grenzpässe erforderliche Terrain an den geeigneten Plätzen in eben dem Maße und unter denselben Bedingungen sich anzueignen, wie solches in Ansehung der zum Chausseebaue erforderlichen Grundstücke durch die Verordnung vom 26sten März 1825 gestattet ist.

§. 45.

Alle die Anordnungen, welche das Acciseweſen und die desfallsige Controle betreffend, vom Landessteuer-Collegio, unter Bemerkung der dazu erhaltenen höchsten Autorisation, bekannt gemacht werden sollten, sind von den Betheiligten und in Ansehung der angedroheten Strafen und Rechtsnachtheile von den Gerichten in eben dem Maße zu beobachten, als wären sie dieser Verordnung wörtlich eingerückt.

Das Landessteuer-Collegium und ein Jeder, den es angeht, haben sich hienach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 10ten März 1828.

Carl, H. (*L. S.*)

von Bülow.

(№ 1.)

Tarif

für diejenigen Gegenstände, welche im ganzen Lande der Accise unterworfen sind.

	Thlr.	Gar.	Pf.
Im Lande fabricirtes Bier und Biereſſig, nach der Quantität des dazu genommenen Malzes, und zwar für 100 Pfund, einſchließlich der in den Städten Braunſchweig und Wolfenbüttel zu entrichtenden Mahlaccise	—	8	4
Bier, ausländiſches, vom Stübchen . . .	—	1	4
Biereſſig, ausländiſcher, desgl.	—	—	8
Im Lande fabricirter Branntewein, nach dem Inhalte des Bottichs, und zwar von 5 1/2 Stübchen Maiſche			
a) in den Städten Braunſchweig und Wolfenbüttel	—	—	6
b) im übrigen Lande	—	—	7
Branntewein, ausländiſcher, vom Stübchen	—	6	—
Caffee, vom Pfunde	—	—	2
Eiſen, ausländiſches;			
a) Geſchmiedetes, Stab-, Stangen-, Band-, Gitter-, Kniep-, Kraus- und Nagel-Eiſen, Reife, Pflüge, Platten und dergleichen, von 110 ℔ . . .	—	6	4
b) Grobe Guſswaaren, als: Camine, Gewichte, Heerde, Oefen und Ofenplatten, Röhren, Töpfe, Walzen und dergleichen, von 110 ℔	—	11	—
c) Schwarzes Eiſenblech, von 110 ℔ .	—	11	—
d) Eiſendrath, von 110 ℔	—	20	—
e) Aexte, Beile, Forken, Hacken, Hufeiſen, Ketten, Nägel, Pfannen, Sägen, Schaufeln, Senſen, Sicheln, Spaden, Striegeln und dergl., von 110 ℔	—	20	—

	Thlr.	Gar.	Pf.
f) Schwedisches und anderes, außerhalb Deutschland erzeugtes Eisen, vom Cntr.	2	—	—
g) Weißes Eisenblech, vom Centner . .	—	4	6
h) Ordinaire Eisenwaaren, die unter den ebengenannten nicht begriffen sind, vom Centner	—	4	—
i) Stahl, vom Centner	—	2	3
(Die auf inländischen und Königl. Hannöverschen Hütten producirten Eisen und Eisenwaaren sind accisefrei.)			
Glas, ausländisches:			
a) Medizinglas, 100 pro Cent.			
b) Ungeschliffenes und unvergoldetes weißes Hohlglas, vom Centner . . .	1	12	—
c) Geschliffenes und vergoldetes weißes Hohlglas, vom Centner	3	—	—
d) Weißes Tafelglas, von einer Kiste zu 1 Centner und darunter	2	16	—
Von schwereren Kisten nach Verhältniß.			
e) Grünes Tafelglas, von einer Kiste zu 2 1/2 Centner und darunter	1	—	—
f) Grünes Hohlglas, vom Hüttentausend zu 260 Stück	1	—	—
(Glas von inländischen Hütten frei.)			
Kupfer von inländischen Hütten, vom Centr.	—	8	—
— von ausländischen, alt oder neu, von 110 ℔	—	20	—
— von ausländischen, Blech und Kessel, von 110 ℔	—	22	—
Leinsaat, ausländisches, von einer Tonne zu 4 Himten oder gleicher Quantität in Säcken	—	5	4
Porzellan, fremdes, 100 pro Cent.			
Rum, Arrak, Liqueur, auch Spiritus vini und dergleichen, vom Stübchen	—	10	8
Sirup, außer Landes fabricirter, vom Cntr.	—	3	—
Taback, fabricirter, als:			
Kanaster, das Pfund über 1 ℳ werth, vom Pfunde	—	1	—
Schnupftaback, desgl. Portorico in Rollen und geschnitten, feiner Brief- und			

	Thlr.	Ggr.	Pf.
Packet-Taback, das Pfund über 8 ℔ und bis 1 ℳ werth, vom Pfunde .	—	—	8
Ordinairer Brief- und Packet-Taback, das Pfund bis 8 ℔ werth, vom ℔	—	—	6
Taback, Blätter-Taback, inländischer, vom Centner	—	6	—
— ausländischer vom Centner	—	8	—
Talg, ausländisches, vom Centner . . .	—	3	—
Wein in Fässern, vom Ohm	6	16	—
— in Bouteillen, die Bouteille	—	2	—
Wein-, Cidereſſig und Apfelmoſt, vom Stübch.	—	2	—
Zucker, fabricirter, vom Centner	—	8	—
— roher, desgl.	—	4	—

(№ 2.)

Tarif

für diejenigen Gegenstände, welche nur in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel beim Eingange in dieſelben der Acciſe unterworfen ſind.

	Thlr.	Ggr.	Pf.
Alaun, vom Centner	—	3	—
Anis, desgl.	—	2	3
Antimonium, desgl.	—	2	3
Apfelſinen, desgl.	—	8	—
— in Kleinigkeiten, 100 Stück	—	4	—
Arſenik, vom Centner	—	2	3
Arzneien vom Werthe 2 pro Cent.			
Aurum, vom Centner	—	8	—
Auſtern, desgl.	—	12	—
— in Kleinigkeiten, 100 Stück	—	4	—
— eingemachte, bis 10 ℔ incl.	—	3	—
über 10 ℔ bis 20 ℔ incl.	—	6	—
Band, Sammet- und Seiden, vom Centn.	4	—	—
— halbſeiden und Floret, desgl. . . .	2	18	—

	Thlr.	Gar.	Pf.
Band, Baumwollen- und Linnen-, v. Centr.	1	—	—
— Wollen, desgl.	—	18	—
Batist, desgl.	4	—	—
Baumwolle, desgl.	—	6	—
Baumwollene Waare, deutsche, desgl.	1	—	—
— englische und Manscheſter, desgl.	3	—	—
Beſen, vom Fuder	—	4	—
Bimstein, vom Centner	—	3	—
Blau, Berliner, desgl.	—	6	—
Blauholz, desgl.	—	2	3
Blei, desgl.	—	22	—
Bleierz, desgl.	—	2	3
Bleiweiß, desgl.	—	2	3
Bockholz, desgl.	—	2	3
Bolus, desgl.	—	2	3
Borke, ganze, vom Fuder	—	1	6
— gehackte oder geſtampfte, desgl.	—	2	8
Branntewein, inländiſcher, außer der allgemein zu zahlenden Acciſe beim Eingange, vom Orhoft	1	6	—
Braſilienholz, vom Centner	—	2	3
Braunroth, desgl.	—	2	3
Braunſtein, desgl.	—	—	9
Brot, weiß, vom Thaler Werth	—	2	—
— grob, vom Stück	—	—	4
Brunnen, beim Eingange frei.			
Buchſtaben, alte, vom Centner	—	3	—
Butter, desgl.	—	6	9
— in Kleinigkeiten, und ſo zu Markte gebracht wird, vom Pfunde	—	—	1
Burbaumholz, vom Centner	—	2	3
Bürſten, desgl.	—	2	3
Cacao, vom Pfunde	—	—	2
Caffee, von Fremden, außer der allgemein zu entrichtenden Acciſe, vom Pfunde	—	—	2
Calmus, vom Centner	—	2	3
Cameelgarn und dergl. Knöpfe, desgl.	3	—	—
Campeſche-Holz, desgl.	—	2	3
Canarienſaat, desgl.	—	3	9

	Thlr.	Gar.	Pf.
Canevas und Baumseide, vom Centner . .	—	18	—
Cappern, desgl.	—	6	—
Carmin, vom Werthe 2 pro Cent.			
Cassia liquea, vom Pfunde	—	—	2
Castanien, vom Centner	—	4	6
Cattun, ordinairer, desgl.	1	—	—
— feiner und ordinairer zusammengepackt, desgl.	1	12	—
— englischer und schweizer, desgl. . . .	3	—	—
Champignons, vom Pfunde	—	—	4
Chocolate, desgl.	—	1	6
Cichorien-Caffee ist beim Eingange frei.			
Citronen, vom Centner	—	8	—
— in Kleinigkeiten, von 100 Stück . . .	—	4	—
Citronenschalen, vom Centner	—	3	—
Citronat oder Succade, desgl.	—	12	—
Cleversaat, desgl.	—	3	9
Cochenille, vom Pfunde	—	2	—
Cocosnüsse, vom Centner	—	2	3
Colophonium, desgl.	—	2	3
Confectwaaren, desgl.	—	12	—
Coriander, desgl.	—	2	3
Corinthen, desgl.	—	4	6
Crapp, desgl.	—	2	3
Cunian oder Haferkümmel, desgl. . . .	—	2	3
Curiunia, desgl.	—	8	—
Därmen, desgl.	—	3	4
Drell, desgl.	—	12	—
— von einer Stiege	—	—	8
Dunen, vom Centner	1	—	—
Ebenholz, vom Centner	—	2	3
Eisenschwärze, desgl.	—	2	3
Eisenwaare, feine Iserloher und andere dergleichen, vom Centner	1	—	—
Erde, englische und spanische, desgl. . .	—	—	9
— gelbe oder Oker-, desgl.	—	—	9

	Thlr.	Ggr.	Pf.
Farbe, blaue F. F. C., vom Centner . .	—	6	—
Federn, Bett-, desgl.	—	6	—
— Schreib-, desgl.	—	16	8
Feigen, desgl.	—	4	6
Fernambuc, desgl.	—	4	6
Fische, als: Aale, Barse, Hechte, Karpfen, Karauschen und Quappen, vom Fasse .	—	16	—
unter 1/2 Achtel	—	1	—
Speisefische, vom Fasse	—	8	—
unter 1/2 Achtel	—	—	6
Forellen, vom Schock	—	2	8
Sardellen, vom Centner	—	6	—
— in Kleinigkeiten bis 1/3 Centner . .	—	1	—
Neunaugen, vom Centner	—	12	—
unter und bis 1/8 Centner	—	1	6
Heeringe, von einer Tonne	—	4	—
Seefische, frische und ungesalzene, ohne Unterschied, vom Pfunde	—	—	4
Seefische, gedörrte und gesalzene, als: Schellfisch, Laberdan, Cabliau, Stör, Stint und dergl., vom Centner . .	—	3	—
Fischbein, vom Pfunde	—	—	3
Flachs, vom Centner	—	6	—
— in Kleinigkeiten von 10 ℔ und darüber, vom Pfunde	—	—	1
Fleisch, frisch, gesalzen und geräuchert, vom Pfunde	—	—	3
Flohr- und Beuteltuch, vom Centner . .	1	12	—
Fönum grächum, desgl.	—	2	3
Galanteriewaaren, feine ausländische, auch Silber- und Goldwaaren, vom Centner .	4	—	—
Gallapfel, desgl.	—	3	—
Garn, linnen, frei ein.			
Gelbholz, vom Centner	—	2	3
Gewürzwaaren, feine, und Specereiwaaren, vom Werthe 2 pro Cent.			
Gips, vom Wispel	—	4	—
Glasgalle, vom Centner	—	2	3

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Glätte, desgl.	—	20	—
Gold, geschlagen, 2 pro Cent.			
Grain oder Paradieskörner, vom Centner .	—	2	3
Graupen, Gersten-, vom Centner . . .	—	3	—
vom Himten	—	1	6
— Perl-, vom Centner	—	4	6
vom Himten	—	1	6
Gries, vom Centner	—	4	6
Grünspan, desgl.	—	18	—
Grütze, Buchweizen- und Hafer-, desgl. .	—	3	—
vom Himten	—	1	—
Gürtlerwaaren, vom Centner	1	—	—
Gummi, desgl.	—	8	—
Haare, Kuh-, vom Centner	—	—	8
— Schweine-, desgl.	—	2	—
Hagel, desgl.	—	22	—
Handschuhe, lederne, desgl.	—	20	—
Hanf, rauher, desgl.	—	2	8
— reiner, desgl.	—	8	—
Hanfsaat, vom Himten	—	—	4
Harz, vom Centner	—	2	3
Hausblase, vom Pfunde	—	—	4
Heu, vom Fuder	—	2	8
Hirse, vom Centner	—	3	—
vom Himten	—	1	—
Holz, Nutzholz, als: Drechslerholz, Böttcherstäbe, Bandholz, Böttcherbände, tannene Stangen, Hopfenstangen, Strahl- oder Tönnchenhölzer, tannene Nicke, Latten, Piepenbohrer- oder Rademacherholz, Rinnen, Hohlschaufeln ꝛc., von einem 3- oder 4spännigen Fuder	—	4	—
Bauholz, Tannen- und Eichen-, desgl.	—	4	—
Tannene Dielen, volle, desgl. . . .	—	8	—
" Futterdielen, desgl.	—	6	8
" Haidbretter, desgl.	—	5	—
Von einem 2spännigen Fuder vorstehender Materialien die Hälfte.			
		3	

	Thlr.	Gar.	Pf.
Was an Kleinigkeiten unter ½ Fuder eingeht, vom Thaler Werth	—	—	8
Brennholz, büchen, von einem 3- oder 4spännigen Fuder	—	3	—
— eichen, desgl.	—	2	—
— ellern, birken und anderes, desgl. .	—	2	4
— Wasen, desgl.	—	2	—
Von einem 2spännigen Fuder vorbemerkten Brennholzes die Hälfte.			
Außerdem werden in natura abgegeben von einem Fuder Brennholz 6 Stück und von einem Fuder Wasen 2 Stück.			
Von halben Fudern 3 und resp. 1 Stück.			
Holzwaaren, als: Eimer, vom Schock . .	—	4	—
Tubben, vom Satz	—	—	8
Stunze, vom Schock	—	—	8
Milchtubben, 12 Stück	—	—	4
Schuhhölzer, 12 Bund	—	—	8
Fischkörbe, vom Stück	—	—	3
— in Kleinigkeiten und andere der Art vom Thaler Werth	—	—	8
— Nürn- und Sonnenberger, vom Centner	—	6	—
Honig, desgl.	—	3	—
Honigkuchen, vom Pfunde	—	—	2
Hopfen, frei ein.			
Horn, Ochsen-, vom Centner	—	3	4
Hornspitzen, desgl.	—	4	—
Hüte und Hutmacherwolle, desgl. . . .	1	12	—
Hummer, vom Stück	—	—	8
Japanholz, vom Centner	—	3	—
Indigo, vom Pfunde	—	—	4
Ingwer, vom Centner	—	3	9
Käse, als: Holsteinscher, Jeverscher, Grün- und Stapelkäse, vom Stück	—	—	2
— Limburger, Parmesan-, Rohm-, Eidamer, Texel-, Schweizer-, Schaf- und Ziegenkäse, vom Centner	—	13	4

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Käse, Karrn- und Voigtländer, vom Centr.	—	6	9
— Tonnen-, desgl.	—	—	9
— Schaf- und Ziegen-, vom Schock	—	1	4
— lange Kuh-, desgl.	—	—	8
— kleine runde, sogenannte Feuer- oder Harzkäse, desgl.	—	—	4
Kalk, vom Fuder	—	2	—
Knochen, vom Centner	—	—	8
Knöpfe, halbzinnerne, desgl.	—	8	—
Körke oder Pfröpfe, desgl.	—	4	6
Kohl, sauern, vom halben Fasse	—	1	4
— Bauer-, vom Fuder	—	4	—
vom Schock	—	—	4
Kohlen, Holz-, vom Fuder	—	5	—
von 1 Karren	—	2	6
— Stein-, vom Fuder	—	4	—
Kollerfarbe, vom Centner	—	—	9
Korn aller Art, frei ein.			
Krämereiwaaren, Nürnberger, vom Centner	—	15	—
Kratzen-, Tuch-, desgl.	—	3	4
Krebse, vom Fuder	—	16	—
vom Schock	—	—	2
Kreide, vom Centner	—	—	9
Kümmel, desgl.	—	2	3
Kurze Waaren, englische und franzöſ., desgl.	2	—	—
— iserloher, desgl.	1	—	—
Lackmuß, vom Centner	—	6	—
Lackritzen oder Span. Saft, desgl.	—	8	—
Leder, rauh, Reh-, Hirsch- und Ziegen-Felle, vom Centner	—	6	8
Seehundsfelle, desgl.	—	6	—
Kalbfelle, desgl.	—	4	8
Rindhäute, desgl.	—	4	—
Schaffelle, desgl.	—	3	4
Roßhäute, desgl.	—	2	—
— frisch oder in Kleinigkeiten:			
Ochsen- und Kuhhäute, vom Stück	—	1	—
Roß-, Hirsch- und Rehhäute, desgl.	—	—	8

	Thlr.	Gar.	Pf.
Kalb- und Ziegenfelle, vom Stück . .	—	—	2
Schaffelle, desgl.	—	—	1
Lammfelle, von 4 Stück	—	—	1
Leder, gahr, Saffian und Corduan, vom Cntr.	1	2	8
Kalb-, Bock-, Ziegen-, Reh- u. Hirsch- leder, desgl.	—	20	—
Wallroßleder, desgl.	—	12	—
Schafleder	—	10	—
Juchten, Fahlrind-, Roß-, Sohl- und Brandsohlleder, desgl.	—	6	—
Leim, desgl.	—	2	3
Leimleder, desgl.	—	—	8
Leinsaamen, in Kleinigkeiten, so vom Lande oder zum Oelschlagen eingeht, vom Himt.	—	—	4
Leonische Waare (unächte Tressen), v. Centr.	1	—	—
Lichte, Talg-, inländische, desgl.	—	4	6
ausländische, desgl. . . .	1	14	—
— Wachs-, weiße, vom Pfunde	—	—	2
gelbe, desgl.	—	—	1
Linnen, feines weißes, vom Centner . . .	2	—	—
buntes, desgl.	1	—	—
ordinaires, desgl.	—	12	—
— in Kleinigkeiten:			
grob und mittel Linnen, von 1 Stiege	—	—	4
buntes, desgl.	—	—	6
Sack- und Packlinnen, desgl. . . .	—	—	4
Lorbeeren und Lorbeerblätter, vom Centner .	—	2	3
Lumpen, desgl.	—	—	8
Lunten, desgl.	—	3	—
Mahagoniholz, vom Centner	—	2	—
Mandeln, desgl.	—	4	6
Materialwaaren, feine, und Apothekerwaaren, 2 pro Cent.			
Matten, vom Centner	—	3	—
Meerrettig, desgl.	—	—	8
Mehl, Weizen-, vom Centner	—	12	—
vom Himten	—	5	4
— Rocken-, vom Centner	—	6	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Mehl, Rocken-, vom Himten	—	2	8
— Schrot, desgl.	—	2	—
Mennig, vom Centner	—	3	9
Messing, ausländisch, imgleichen Blech, Drath und Nagel, vom Centner	1	—	—
— von inländischen Hütten frei ein.			
Mohnsaamen, vom Centner	—	3	—
vom Himten	—	—	4
Mohrrübensaft, vom Centner	—	3	—
Murcheln, vom Pfunde	—	—	3
Muß, Flieder- und Pflaumen-, vom Centr.	—	2	3
Muscheln, vom Centner	—	3	9
— eingemachte, desgl.	—	12	—
— in Kleinigkeiten bis 10 ℔ incl. . . .	—	1	6
über 10 bis 20 ℔ incl. . . .	—	3	—
Nadeln, vom Centner	—	12	—
Nadlerwaaren, kurze, desgl.	1	—	—
Nudeln, desgl.	—	3	9
Nüsse, Hasel- und Wall-, desgl.	—	2	8
vom Himten	—	—	8
Oblaten, vom Centner	—	4	—
Obst, trockenes und gebackenes, desgl. . .	—	2	3
vom Himten	—	—	8
— frisches, desgl.	—	—	4
Oel, Baumöl, vom Centner	—	4	6
Lein- und Terpentinöl, desgl. . . .	—	3	—
Rübeöl, desgl.	—	2	3
Mohnöl, desgl.	—	4	6
Oliven, desgl.	—	8	—
unter 1/8 Centner	—	2	—
Olivenholz, vom Centner	—	2	3
Orangen, trockene, desgl.	—	4	—
— frische, desgl.	—	8	—
— eingemachte, desgl.	—	6	—
Orangenschalen, desgl.	—	3	—
Orleans, desgl.	—	6	9

	Thlr.	Gar.	Pf.
Papier, Schreib-, vom Ballen	—	8	4
— Druck-, Tabacks- und Nadler-, desgl. .	—	3	4
— blau und Makulatur, desgl.	—	1	8
— Pappen, groß Pack-, Real-, braun und Goldschläger P., vom Ries	—	1	4
Parchend, vom Centner	—	18	—
Pech, desgl.	—	1	—
Pfeffer, desgl.	—	8	—
Pfefferstaub, desgl.	—	4	—
Pfeifen, irdene Tabacks-, desgl.	—	2	—
Pfeifenerde, frei ein.			
Piement, vom Centner	—	8	—
Pommeranzen, desgl.	—	3	—
Pottasche, desgl.	—	1	6
Pottlohe, desgl.	—	2	3
Prünellen, desgl.	—	3	9
in Kleinigkeiten bis 1/8 Centner .	—	—	9
Puder, Haar-, vom Centner	—	3	—
Pulver, Schieß-, desgl.	—	9	—
Pumpernickel, vom Stück	—	1	—
Queckſilber, 2 pro Cent.			
Reis, vom Centner	—	3	—
Reith, Stuhl-, desgl.	—	4	—
Roſinen, desgl.	—	4	6
Roth, engliſch, desgl.	—	3	—
Rothholz, gemahlen und geraspelt, desgl. .	—	2	3
Rothſtein, desgl.	—	2	3
Rübeſaamen, in kleinen Quantitäten und bis zu 5 Himten, vom Himten	—	—	4
Rüben, Märkſche, desgl.	—	—	4
Safflor, 2 pro Cent.			
Sago, vom Centner	—	8	—
Salmiak, desgl.	—	12	—
Salpeter, desgl.	—	4	6
Salz, ausländiſch, ſo nur auf beſondere Erlaubniß eingeführt werden darf, vom Himt.	—	1	4

	Thlr.	Ggr	Pf.
Seesalz, für Apotheker und Behuf der Bäder, vom Centner	—	16	—
Sammet, desgl.	4	—	—
Sandal, desgl.	—	2	3
Scharte, frei ein.			
Schleiferkarren, vom Stück	1	—	—
Schmak, vom Centner	—	2	3
Schmalz und Fett, desgl.	—	6	9
Schmelztiegel, desgl.	—	2	—
Schuhe, in den Braunschw. Messen:			
Manns- und Frauenschuhe, vom Paar	—	2	—
Kinderschuhe, desgl.	—	1	—
Pantoffeln, desgl.	—	1	—
Schwamm, vom Pfunde	—	—	4
Schwefel, vom Centner	—	20	—
— grauer, desgl.	—	1	—
Seide, desgl.	5	—	—
Seiden-Waaren, desgl.	4	—	—
halbseiden-Waaren, desgl.	2	18	—
Seife, inländische, desgl.	—	4	6
— ausländische, vom Pfunde	—	—	4
— grüne, vom Centner	—	4	6
Senf und Senfsaat, desgl.	—	3	—
vom Himten	—	—	8
Siegellack, vom Centner	—	18	—
Tabackslack, desgl.	—	4	—
Spanische Röhre, desgl.	1	3	—
Spanisch Sand, desgl.	—	1	6
Speck, vom Pfunde	—	—	3
Stärke, weiße und blaue, vom Centner	—	3	—
Stahlwaaren, englische und kurze, desgl.	2	—	—
Steine, Schleif-, Leichen-, Quader- und andere, imgl. Mühlensteine, vom ℔	—	1	4
Quader, Velpkesche und andere, imgleichen Ellerplatten, vom Fuder	—	2	—
rauhe Mauersteine, desgl.	—	1	8
gebrannte Ziegel- und Mauersteine, von 100 Stück	—	2	—
Wraaksteine, vom Fuder	—	1	4

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Schieferſteine, von 1 Laſt	—	—	6
Steingut, vom Centner	—	8	—
Steinzeug und dergl. Krüge, vom Fuder .	—	12	—
Stöcke, als Bambus, Weinreben, v. Centr.	—	12	—
Stroh- und Rauhfutter, vom Fuder . . .	—	2	—
Strümpfe, gewebte und gewalkte, imgleichen feine linnene, vom Centner	1	—	—
— ordinaire linnene, desgl.	—	12	—
— geſtrickte grobe Landſtrümpfe, desgl. . .	—	8	—
Süßholz, desgl.	—	2	3
Thee, vom Pfunde	—	1	—
Theer, vom Centner	—	1	—
Thierſe oder Hanfhede, desgl.	—	2	8
Thran, desgl.	—	2	3
Töpferwaaren, wie Steingut.			
Torf, vom Fuder	—	1	4
Triepel, vom Centner	—	2	3
Tuch, fein, von 3 ℛ die Elle und darüber, vom Centner	2	—	—
— mittel, von 1½ bis unter 3 ℛ die Elle, vom Centner	1	—	—
— ordinair, unter 1½ ℛ die Elle, desgl.	—	12	—
Umbra, vom Centner	—	1	6
Ungariſch Waſſer, 2 pro Cent.			
Vieh, Pferde oder Fohlen von und über 10 ℛ werth, vom Thaler	—	—	6
dergleichen unter 10 ℛ werth, a Stück	—	4	—
fette Ochſen, Kühe oder Rinder, desgl.	—	8	—
magere dito, desgl.	—	6	—
Kälber, Hammel, Schafe und Ziegen, vom Stücke	—	—	8
Schaf- und Ziegen-Lämmer, desgl. .	—	—	4
Gänſe, desgl.	—	—	2
Calecutiſche Hahnen und Hühner, alte, desgl.	—	—	6
dito junge, desgl.	—	—	3

	Thlr.	Ggr.	Pf.
Schweine, gemästete, vom Stück . .	—	4	—
— magere, desgl.	—	2	—
Saug- oder Spanferkel, desgl. . . .	—	—	8
Von vorbenanntem Schlachtviehe wird außerdem beim Schlachten die verordnete Schlachtaccise entrichtet.			
Im Galli-Viehmarkte			
von einem Ochsen, Kuh oder Rind . .	—	8	—
von einem Kalbe	—	—	8
In den Licht- und Laurentii-Meß-Viehmärkten			
von einem Pferde	—	4	—
= = Fohlen	—	2	—
= = Stück Rindvieh	—	4	—
= = Hammel, Kalbe oder Ziege	—	—	8
= = magern Schweine . . .	—	1	4
und wird von dem Käufer beim Eintreiben in die Stadt noch bezahlt . . .	—	—	8
von einem Ferkel	—	—	8
In den Lätare-, Johannis- und Egidien-Viehmärkten			
von einem Pferde	—	3	—
von dem übrigen Viehe wie in den beiden Meß-Viehmärkten.			
Vitriol, grüner und blauer, vom Centner .	—	6	8
Wacholderbeeren, vom Centner	—	2	3
Wachs, weißes, desgl.	—	12	—
— gelbes, vom Pfunde	—	—	1
Wachslinnen, ordinair, vom Centner . .	—	8	—
— fein, gemalt und gedruckt, desgl. . .	—	12	—
Waid, desgl.	—	3	—
Weinstein, desgl.	—	2	3
Weindruft, vom Orhoft	1	8	—
Wildprett,			
von einem Hirsche oder Schmalthiere .	—	10	—
von einem Reh- oder Hirschkalbe . .	—	6	—
von einem Schweine	—	6	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Wildprett, von einem Frischlinge . . .	—	2	8
von einem Hasen	—	—	8
von einem Schweinskopfe	—	2	—
Wildfleisch in zerlegten Stücken, a ℔ . .	—	—	2
Wolle, vom Stein	—	—	4
und werden hinsichtlich der Accise 10 Stein auf einen Centner gerechnet.			
Wollenwaaren, feine englische, vom Centr.	2	—	—
— ordinaire dito, als Coitings, Kyrseis, Flanelle, desgl.	1	12	—
— feine deutsche, als Casimir, Etamine, Camlotte, Westenzeuge, desgl. . . .	1	6	—
— Landserge und Rasche, desgl. . . .	—	18	—
— Frieße, Flanelle und Boye, desgl. .	—	12	—
Würste, a ℔	—	—	3
Zink, vom Centner	—	3	—
Zinn, englisch, desgl.	—	8	—
— ordinair, desgl.	—	6	—
Zinnwaaren, desgl.	—	15	—
Zwieback, vom Thaler	—	2	—
Zwiebeln, vom Himten	—	—	4

Von denjenigen Gegenständen, welche in dem vorstehenden Tarife nicht ausdrücklich benannt sind, oder wenn die nach dem Gewichte zu veraccisenden Gegenstände in Quantitäten unter 1/4 Centner eingeführt werden, wird eine Abgabe von 1 pro Cent entrichtet.

Anhang.

Tarif

der in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel zu entrichtenden Mahl- und Schlacht-Accise.

	Thlr.	Ggr.	Pf.
1. Mahlaccise.			
a) in Braunschweig.			
Weizen zu Mehl, genäßter für Bäcker, vom Himten	—	4	2
— — — trockner, vom Himten	—	4	8
Rocken zu Mehl, vom Himten	—	2	6
Schrot zum Viehfutter und Branntweinbrennen, vom Himten	—	1	8
b) in Wolfenbüttel.			
Weizen zu Mehl, genäßter für Bäcker, mit Ausschluß von 4 ℔ Sichtegeld, v. Himt.	—	3	10
— — — trockner, desgl., vom Himten .	—	4	4
Rocken zu Mehl, mit Ausschluß von 2 ℔ Sichtegeld, vom Himten	—	2	4
Schrot zum Viehfutter und Branntweinbrennen, vom Himten	—	1	8
2) Schlachtaccise.			
Rindvieh, 6 Monate alt und darüber, vom Stück	2	12	—
Schweine, 4 Monate alt und darüber, desgl.	—	20	—
Kälber unter 6 Monate alt, desgl. . . .	—	6	—
Hammel, Schafe und Ziegen, desgl. . .	—	4	8
Schaf- und Ziegen-Lämmer, desgl. . .	—	1	4
Spanferkel unter 4 Monate alt, desgl. .	—	1	4

Verordnungs-Sammlung.

№ 11.

Braunschweig, den 22. April 1828.

(11.) Serenissimi Declaration, die Verordnung vom 15ten Februar 1814 das Alter der Volljährigkeit betreffend, in Beziehung auf den Anfang der vierjährigen Frist zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. D. D. Braunschweig, den 12ten April 1828.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da Zweifel erhoben worden sind, ob die vierjährige Frist zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit durchaus erst vom Ablaufe des fünf und zwanzigsten, oder bereits mit dem Eintritte des ein und zwanzigsten Lebensjahres, wo die Verwaltungsfähigkeit beginnt, anfängt und es nothwendig ist, über diesen dem Verkehr so wichtigen Punkt Gewißheit zu begründen; so wollen Wir die Verordnung vom 15ten Februar 1814, das zur Volljährigkeit erforderliche Alter betreffend, hiemit erklären und näher bestimmen.

§. 1.

Mit Zurücklegung des ein und zwanzigsten Lebensjahres wird die Minderjährigkeit zugleich mit allen ihren Wirkungen beendigt und findet von dieser Regel die alleinige Ausnahme statt, welche der §. 2. der vorerwähnten Verordnung in Ansehung der Verfügung über die Vermögens-Substanz gemacht hat. So daß also von Anfang des zwei und zwanzigsten bis zum Ablaufe des fünf und zwanzigsten Lebensjahres zwar eine nur unvollkommene Volljährigkeit, jedoch bloß in soweit eintritt, daß der übrigens Volljährige bei Verfügungen über die Substanz seines unbeweglichen und Capital-Vermögens gleich einem Vormunde, an die Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde und die Bestimmungen der Verordnung vom 3ten Februar 1814 §. 50. gebunden ist.

§. 2.

Der vierjährige Zeitraum zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit läuft also vom Anfange des zwei und zwanzigsten Lebensjahres an, wie sich diese Rechtswohlthat selbst ausschließend auf die früher eingegangenen Handlungen des mit solchem Zeitpunkte aus der Minderjährigkeit in die Volljährigkeit übergeschrittenen Contrahenten beziehen kann und soll.

Unſere Gerichte und Unterthanen haben ſich hienach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 12ten April 1828.

L.S.

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhauſen.

Verordnungs-Sammlung.

№ 12.

Braunschweig, den 13ten Mai 1828.

(12.) Verordnung die, wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung der Requisitionen in Criminalsachen mit der Königlich Würtembergischen Regierung geschlossene Uebereinkunft betreffend. D. D. Braunschweig, den 26sten April 1828.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Demnach durch eine mit der Königlich Würtembergischen Regierung getroffene Uebereinkunft bestimmt worden, daß bei Requisitionen der gegenseitigen Gerichte in allen strafrechtlichen Verhandlungen, in welchen die Kosten niedergeschlagen oder auf die Casse des Staats übernommen werden müssen, das requirirende Gericht dem Requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und

Postgelder, Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten habe, wogegen alle andere Kosten für Protocollirung, Schreib- und Siegelgebühren, so wie die an den Fiskus sonst zu entrichtenden Sporteln und etwaige Diäten der Gerichtspersonen nicht berechnet werden sollen; so lassen Wir solches den sämmtlichen Gerichten Unserer Lande zur Nachricht und Nachachtung hiemit unverhalten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 26sten April 1828.

L.S. Auf Allerhöchsten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhausen.

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 13.

Braunschweig, den 20sten Mai 1828.

(13.) Verordnung, die Verwaltungs- und Nutznießungsrechte des Vaters an dem Vermögen seiner Kinder, zur Erklärung der Verordnung vom 30sten December 1754 über die Erbfolge der Ehegatten §. 4, und der Verfügung vom 3ten Februar 1814, über das Verfahren der Gerichte, §. 48 bis 52 betreffend. D. D. Braunschweig, den 6ten Mai 1828.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Die Sorge der Gerichte für die Sicherstellung des, der väterlichen Verwaltung unterworfenen Vermögens der Kinder hat einige derselben veranlaßt, die über die Vormundschaften bestehenden Grundsätze auch für jene Verwaltung anwendbar zu halten, und, wie schon früher in einem an die damalige Justiz-Canzlei unter dem 19ten März 1748 erlassenen landesfürstlichen Rescripte, unter gewissen Umständen, bei vom Vater beabsichtigten Veräußerungen aus dem Vermögen seiner Kinder richterliche Zahlungs-Decrete erfordert worden, die neuern Bestimmungen der Verfügung Herzoglicher Regierungs-Commission vom 3ten Februar 1814, §. 48 bis 52, über die Vormundschaften und Güterverwaltungen, auf die väter-

liche Verwaltung des Kinderguts, der sogenannten Adventitien, zu beziehen.

Es gründet sich nun aber das väterliche Verwaltungsrecht in der väterlichen Gewalt, und unterscheidet sich daher von den obrigkeitlich angeordneten Verwaltungen, von welchen die letzterwähnten gesetzlichen Bestimmungen allein handeln, sowohl wegen seines Grundes, wie wegen der eigenthümlichen Beziehung zwischen Vater und Kind, der engsten, von der Natur selbst geknüpften Verbindung, die beim Vater größere Sorgfalt voraussetzen läßt, als die bloße bürgerliche Verpflichtung zu gewärtigen gestattet, zugleich aber jede Maaßregel ausschließt, die dem väterlichen Ansehen und dem Nahrungsstande des Familienvaters Eintrag thun könnte.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände zeigen sich die Bestimmungen des römischen Rechts über und gegen die Veräußerungen des Kinderguts (L. 1. 2. 4. 6. §. 2. C. de bon. matern.), so wie über den Verlust des Verwaltungsrechts durch üble Wirthschaft (L. 13. §. 2. C. de sentent. pass. et restit.) ausreichend, sobald sie mit Strenge befolgt werden. Auch ist das angeführte Herzogl. Rescript vom 19ten März 1748 weder durch die erforderliche Kundmachung zu einem Gesetze erhoben, noch überall in Anwendung gekommen.

Da nun die erhobenen Zweifel über Anwendung des Vormundschaftsrechts auf die väterliche Verwaltung des Kinderguts eine Erledigung erfordern, zugleich auch über den Umfang und die Dauer des väterlichen Verwaltungsrechts in dem Falle, wo dem Vater nach der Verordnung vom 30sten December 1754, §. 4., ein Nießbrauch am Muttergute auf Lebenszeit zusteht, Ungewißheit sich ergeben hat; so verordnen und erklären Wir, wie folgt:

§. 1.

Das dem Vater an dem Vermögen seiner Kinder zustehende Verwaltungsrecht ist lediglich nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts zu beurtheilen und finden darauf die über die Vormundschaften und Curatelen bestehenden besondern Vorschriften keine Anwendung. Es soll jedoch ein jeder Vater beim Anfange seiner Verwaltung des Vermögens seiner Kinder, oder für die jetzt schon eröffnete, binnen 3 Monaten nach Publication dieser Verordnung, über solches Vermögen ein Inventar errichten und dem zuständigen Districtsgerichte einreichen, um theils dasselbe in den Stand zu setzen, seine Verwaltung beaufsichtigen und gegen widerrechtliche Veräußerungen einschreiten zu können, theils um bei künftigen Auseinandersetzungen zur Grundlage zu dienen. Nur da, wo die Errichtung des Inventars besonderen Bedenklichkeiten unterliegt, kann vom Gerichte eine Ausnahme von der Regel nachgelassen und dürfen andere dem angegebenen Zwecke entsprechende Maaßregeln dafür gestattet werden.

§. 2.

Die in der erwähnten Verordnuug vom 30sten December 1754, §. 4. enthaltene Bestimmung über die Dauer des väterlichen Nießbrauches, selbst über die Zeit der väterlichen Gewalt hinaus, ist als Modification des gemeinen Rechts auf die Worte des Gesetzes zu beschränken, mithin auf das eigentliche Muttergut der Kinder allein, nicht aber auf deren übriges Vermögen zu beziehen, mindert auch das Verwaltungsrecht der Kinder, soweit solches neben dem väterlichen Nießbrauche bestehen kann, keineswegs. Dasjenige Vermögen der Kinder also, was nicht aus dem mütterlichen Nachlasse herrührt, ist dem Nießbrauche des Vaters nur für die Dauer der väterlichen Gewalt unterworfen und geht mit der Kinder Austritte aus derselben, also auch mit Errichtung einer

gesonderten Wirthschaft, zu unbeschränktem Verfügungsrechte, den Fall einer anzuordnenden Curatel ausgenommen, auf sie über; und von der Verfügung über die Substanz des Mutterguts gilt ein Gleiches, sofern solche nicht durch den fortdauernden Nießbrauch des Vaters beschränkt ist.

§. 3.

Sobald der Vater sich einer ungetreuen Verwaltung schuldig macht, oder in kundbare Insuffizienz des Vermögens verfallen ist, soll ihm die Verwaltung des Vermögens seiner Kinder entnommen und, mit Vorbehalt seiner Nießbrauchsrechte, denselben oder, wenn sie noch minderjährig sind, ihnen zu bestellenden Curatoren überwiesen werden.

Unsere Unterthanen und sämmtliche Behörden haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 6ten Mai 1828.

L.S.

Auf Allerhöchsten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhausen.

Verordnungs-Sammlung.

№ 14.

Braunschweig, den 23sten Mai 1828.

(14.) Circular-Rescript an sämmtliche Herzogliche Districts-Gerichte, Stadtgerichte und Kreisämter, die zur Anstellung des Provocationsverfahrens wegen Anlegung neuer Mühlen jedesmal erforderliche Landesherrliche Genehmigung betreffend. D. D. Braunschweig, den 5ten Mai 1828.

Carl, Herzog ꝛc.

Da hin und wieder in Zweifel gezogen worden, ob die in dem Artikel 22 des Landtagsabschiedes vom Jahre 1597 enthaltene Bestimmung, wonach bis zum Eintritte der westfälischen Usurpations-Periode dem jedesmaligen Provocationsverfahren wegen neuer Mühlenanlagen stets eine specielle landesherrliche Genehmigung vorangehen musste, anjetzt noch gesetzliche Kraft habe? so geben Wir, damit hierunter aller Orten ganz gleichmäßig verfahren werde, den sämmtlichen Herzoglichen Districtsgerichten, Stadtgerichten und Kreisämtern hiedurch zu erkennen, daß die vorgedachte Bestimmung durch die Verordnung vom 3ten October 1816, deren Wirksamkeit sich nur auf die

während der westfälischen Zeit einmal schon wirklich neu angelegten Patentmühlen erstreckt, keineswegs aufgehoben, auch selbige in dem Circular-Rescripte vom 1sten October v. J., obwohl nicht ausdrücklich erwähnt, doch stillschweigend, als fortwährend gültig vorausgesetzt sei.

Es muß daher hinsichtlich aller beabsichtigter neuer Mühlen-Anlagen seit dem Wiedereintritte der gegenwärtigen rechtmäßigen Regierung lediglich das frühere, in der Zeit der westfälischen Usurpation gesetzlich üblich gewesene Verfahren wieder eintreten und darf also das, zu diesem Zwecke vorgeschriebene Provocationsverfahren auch gegenwärtig nicht anders Statt finden, als nachdem zuvor Unsre specielle landesherrliche Genehmigung dazu extrahirt worden ist, und haben mithin sämmtliche Herzogliche Districtsgerichte, Stadt-Gerichte und Kreis-Aemter hienach in vorkommenden Fällen sich zu achten.

Braunschweig, den 5ten Mai 1828.

Auf Allerhöchsten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhausen.

Verordnungs-Sammlung.

№ 15.

Braunschweig, den 24sten Juni 1828.

(15.) Circular-Rescript an sämmtliche Behörden, die Form der auf mündliche Anfragen Sr. Hochfürstl. Durchlaucht und Höchstdero Cabinetts zu ertheilenden Auskünfte betreffend. D. D. Braunschweig, den 25sten Mai 1828.

Demnach Seine Hochfürstliche Durchlaucht zur Verhütung von Mißverständnissen bei den von Allerhöchst-Dero Person oder aus dem Herzoglichen Cabinette künftig etwa erfolgenden mündlichen Anfragen an Einzelne von den Herzoglichen Behörden oder Dienern, allergnädigst befohlen haben, daß die betreffende Auskunft auf dergleichen Anfragen jederzeit schriftlich ertheilt werde; so wird solches den sämmtlichen Herzoglichen Behörden und einzelnen Officianten hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Braunschweig, den 25sten Mai 1828.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Bülow. von Münchhausen.

(16.) Verordnung, wegen der diesjährigen Feier des Sieges bei Waterloo. D. D. Braunschweig, den 18ten Juni 1828.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Zur Feier des mit dem heutigen Tage wiederkehrenden Jahresfestes des im Jahre 1815 bei Waterloo erfochtenen glorreichen Sieges soll auch im gegenwärtigen Jahre in sämmtlichen Kirchen der hiesigen Lande am nächsten Sonntage, als den 22sten Juni d. J., nach Beendigung des Vormittags-Gottesdienstes, das Danklied: „Herr Gott, dich loben wir," feierlich gesungen werden.

Sämmtliche Prediger haben sich hiernach gebührend zu achten, ihre Gemeinden aufs Neue durch angemessene Vorträge auf die wichtigen und segensreichen Folgen jenes glorreichen Sieges aufmerksam zu machen, und dadurch deren Dankgefühl fur die Fügungen der göttlichen Vorsehung zu erwecken.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 18ten Juni 1828.

Auf Allerhöchsten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhausen.

Verordnungs-Sammlung.

№ 16.

Braunschweig, den 4ten Juli 1828.

(17.) Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Privilegium für den Lehrer der Mathematik und Physik am Gymnasio zu Rinteln, Dr. Garthe, zur Construction der von ihm neu erfundenen Apparate. D. D. Braunschweig, den 18ten Junius 1828.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

daß Wir dem Lehrer der Mathematik und Physik am Gymnasio zu Rinteln, Dr. Garthe, auf sein Ansuchen zu der Construction zweier von ihm neu erfundenen, zur Erläuterung der Aufgaben der mathematischen Geographie und der populären Astronomie dienenden Apparate, nämlich des sogenannten Kosmoglobus und des, die aus dem Vorrücken der Aequinoctialpuncte entspringenden Veränderungen erläuternden Apparats auf zehn Jahre ein

ausschließliches Privilegium ertheilt haben; und wird sowohl die Anfertigung dieser Apparate als auch der Verkauf solcher Exemplare derselben, welche von Unbefugten auswärts construirt sind, in Unseren Landen während des gedachten Zeitraumes bei einer Geldbuße von zwanzig Thalern und Confiscation der unbefugt angefertigten Exemplare, zum Vortheile des Dr. Garthe, damit untersagt.

Unsere Unterthanen, und insbesondere die Behörden und Obrigkeiten, haben sich hienach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 18ten Juni 1828.

(gez.) Carl, H. L.S.

Verordnungs-Sammlung.

№ 17.

Braunschweig, den 12. August 1828.

(18.) Erklärung, wegen der zwischen der Herzoglich Braunschweigischen und der Königlich Großbritannisch Hannoverischen Regierung, zur Sicherung der Entdeckung und Bestrafung der an den Grenzen vorfallenden Holz- Wild- und Fischentwendungen getroffenen Uebereinkunft. D. D. Braunschweig, den 2ten August 1828.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung hat mit der Königlich Großbritannisch Hannoverischen Regierung zu dem Ende, damit die Entdeckung und Bestrafung der, an den Grenzen häufig vorfallenden Holz-Wild- und Fischentwendungen mehr gesichert werde, die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

§. 1.

Die beiderseitigen Grenzobrigkeiten sollen, wie dies ohnehin den zwischen beiden Ländern bestehenden Verhältnissen gemäß ist, überhaupt mit Willfährigkeit einander behülflich seyn, um diejenigen ihrer Untergebenen, welche in dem benachbarten Gebiete Holz- Wild- und Fischdiebstähle begangen haben, ausfindig zu machen, und ihre Ueberführung zu sichern.

§. 2.

Besonders wird wechselseitig gestattet, daß die Spur solcher Frevler durch die Forst- und Jagdbedienten, Forst-

aufseher — wozu auch Mitglieder solcher Gemeinden, welche über ihre Forsten selbst die Aufsicht führen, gehören — Gerichtsunterbedienten und Polizeiofficianten bis in das benachbarte Gebiet verfolgt wird, und daselbst Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei der Obrigkeit, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Burgemeisters, Voigts oder sonstigen Ortsvorgesetzten vorgenommen werden.

§. 3.

Ueber eine solche Haussuchung muß der Ortsvorsteher ein kurzes Protocoll doppelt aufnehmen und davon ein Exemplar dem Requirenten aushändigen, das andere aber an seine, des Ortsvorstehers, Obrigkeit einsenden.

§. 4.

Die entwandten Gegenstände, welche entdeckt werden, können, wenn der Denunciat der Entwendung sofort geständig ist, dem Denuncianten überliefert werden, dieser aber ist verpflichtet, sie bis zu beendigter Untersuchung der Sache aufzubewahren und unverändert zu lassen, es sey denn, daß sie ihrer Art nach nicht füglich aufbewahrt werden können, ohne dem Verderben ausgesetzt zu seyn, in welchem Falle derselbe durch Bewirkung einer sofortigen Taxation, sofern solche erforderlich ist, und auf andere Art dafür zu sorgen hat, daß der vollständige Beweis des Thatbestandes gesichert werde. Ist die Entwendung von dem Denunciaten hingegen nicht eingestanden, so werden die Gegenstände, sofern sie dem Verderben nicht ausgesetzt sind, bis zur weitern Untersuchung in Beschlag genommen und unter Aufsicht des Ortsvorstehers gestellt; dem Verderben ausgesetzte Sachen müssen zwar in diesem Falle dem Denunciaten zurückgegeben werden,

indeſſen hat auch hier der Denunciant auf gleiche Weiſe für die Feſtſtellung des Thatbeſtandes Sorge zu tragen.

§. 5.

Wenn bei Entdeckung wichtigerer Vergehungen der oben gedachten Art der Denunciant wünſchen ſollte, daß der entdeckte Frevler, weil er mit Gütern nicht anſäſſig oder der Flucht verdächtig iſt, oder aus andern Gründen ſofort in gefängliche Haft genommen werde, ſo hat er ſich deshalb an die Obrigkeit des Orts, wo der Frevler entdeckt iſt, zu wenden, und hat dieſe die Verhaftung, wenn ſie dieſelbe für zuläſſig erkennt, zu verfügen. Zu möglichſter Abkürzung der Dauer der Haft iſt übrigens der dieſelbe verfügende Richter verpflichtet, das für die Unterſuchung ſelbſt competente Gericht ſofort von der erfolgten Verhaftung in Kenntniß zu ſetzen.

§. 6.

Die weitere Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehen, auf welche dieſe Vereinbarung ſich bezieht, iſt (jedoch unter der, in dem §. 7 folgenden Einſchränkung) der Obrigkeit des Orts, wo das Vergehen begangen iſt, zu überlaſſen, und iſt auf deren Requiſition von dem ordentlichen zuſtändigen Gerichte des Denunciaten die Rechtshülfe in jeder Hinſicht zu gewähren, mithin auch die etwa erforderliche Verhaftung und Auslieferung des Denunciaten zu verfügen.

§. 7.

Iſt aber eine an ſich oder unter den Umſtänden, von welchen ſie begleitet geweſen, nach den Geſetzen des Orts, wo ſie begangen iſt, nicht wrogenmäßig, ſondern peinlich zu beſtrafende Entwendung der obigen Art von einem wirklich domiciliirten Landesunterthan aus dem be-

nachbarten Gebiete begangen, so bleibt nach der Convention vom 8ten Januar 1798 dessen Auslieferung zu einer, in dem einzelnen Falle zwischen den beiderseitigen Ministerien zu treffenden Vereinbarung verstellt. Aber auch dann, wenn in einem solchen Falle die Auslieferung des Denunciaten nicht gewährt werden sollte, ist derselbe wegen des, im Auslande verübten Vergehens, vor das Gericht seines Wohnorts zu ziehen und nach den Gesetzen seines Landes, in dem Falle aber, wenn die letztern eine härtere Strafe bestimmen, als diejenigen, welche an dem Orte des begangenen Verbrechens gelten, nach den letztern zu bestrafen.

§. 8.

Der gegenwärtigen Vereinbarung wird in Ansehung ihrer Rechtsgültigkeit hiemit eine unbeschränkte Dauer beigelegt, jedoch vorbehältlich der Aufkündigungsbefugniß der beiderseitigen Regierungen für den Fall, daß dieselbe dem beabsichtigten Erfolge nicht entsprechen sollte.

Braunschweig, den 2ten August 1828.

(*L. S.*)

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Bülow. von Münchhausen.

Verordnungs-Sammlung.

№ 18.

Braunschweig, den 22. August 1828.

(19.) Verordnung, die Entfernung zwischen Seesen und Gandersheim betreffend. D. D. Braunschweig, den 13ten August 1828.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Da die nach Anlegung der neuen Chaussee zwischen Seesen und Gandersheim vorgenommene Vermessung ergeben hat, daß die Entfernung zwischen diesen beiden Post-Stationen nicht, wie in den Allerhöchsten Verordnungen vom 7ten October 1823 und 15ten Januar 1824 angenommen ist, 1½ Meilen, sondern 1¾ Meilen beträgt; so wird solches zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 13ten August 1828.

(L. S.)

Auf Allerhöchsten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhausen.

Verordnungs-Sammlung.

№ 19.

Braunschweig, den 29. August 1828.

(20.) Verordnung, die diesjährige Eröffnung der niedern Jagd betreffend. D. D. Braunschweig, den 19ten August 1828.

Carl, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da es wegen der durch die Statt gehabten häufigen Gewitterregen verspäteten diesjährigen Erndte erforderlich ist, den gewöhnlichen Termin zur Eröffnung der niedern Jagd in den hiesigen Landen für dieses Jahr weiter hinauszusetzen, und Wir Uns solchemgemäß bewogen gefunden haben, denselben auf den 12ten September c. zu bestimmen; so haben die Forstbedienten und jedermann, den es sonst angeht, sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 19ten August 1828.

(*L. S.*)

Auf Allerhöchsten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhausen.